IMT Nuremberg Archives

H – 266

International Court of Justice

File Copy

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
NUERNBERG, DEUTSCHLAND 30. JANUAR 1946.
SITZUNG 10.00 BIS 13.00 UHR.

(Verlautbarung wird gemacht, dass Kaltenbrunner und Seyss-Inquart im Gerichtssaal nicht anwesend sind).

Vorsitzender: Dr. Babel, ich hoere, dass Sie nicht die Absicht haben, den franzoesischen Zeugen einem Kreuzverhoer zu unterziehen.

Dr. Babel: Ich habe es soeben erklaert.

Vorsitzender: Einverstanden. Dann kann der franzoesische Zeuge nach Hause fahren.

M. Dubost: Danke sehr, Herr Praesident.

Vorsitzender: Herr Dubost, es liegt ein Grund vor, der dafuer verantwortlich ist, dass der franzoesische Zeuge nicht fortfahren soll. Ich habe gesehen, dass er den Gerichtssaal verlaesst. Bitte halten Sie ihn zurueck. Ich fuerchte, dass er mindestens heute hier bleiben muss.

(Man schickt nach dem Zeugen)

Vorsitzender: Beabsichtigen Sie, sich heute Vormittag mit Dokumenten zu beschaeftigen?

M. Dubost: Jawohl, Herr Praesident.

Vorsitzender: Wuerden Sie so liebenswuerdig sein und uns genau und langsam die Nummern der Dokumente zuerst angeben. Wir haben Schwierigkeiten gehabt, die richtigen Dokumente zu finden und bitte, geben Sie soweit wie moeglich das Buch an, in dem sich die Dokumente befinden.

M. Dubost: Wenn das Gericht es gestattet, werde ich unsere Ausfuehrungen ueber die Lager-Organisationen fortsetzen. Die Organisation, ueber die wir gestern bereits gesprochen haben und ueber die ich das Dokument R-80 unterbreitete hat ein doppeltes Ziel verfolgt. Erstens, die Arbeitskraefte zu erfassen, und zweitens, die toten Kraefte auszuschalten. Nach dem Dokument R-91, das ich gestern unterbreitete, welches Sie auf Seite 20 und 21 des zweiten Dokumentenbuches finden werden, werden wir das Dokument R-285 verlesen und zwar Seite 14, 17, 18 und 19 des zweiten Dokumentenbuches. Dieses Dokument ist unter der Nummer RF-348 dem Gericht vorgelegt worden.

Vorsitzender: Herr Dubost, ich fuerchte, Sie sprechen zu schnell. Ich habe R-91, Seite 21 und 22 im Dokument gefunden.

M. Dubost: Das stimmt. Wir sind bei diesem Dokument stehengeblieben, nach welchem wir das Dokument RF-285 vorgelesen haben, welches sich auf



H0266 - 0002

H0266 - 0003

Seite 14, 17, 18 und 19 in ihrem Dokumentenbuch befindet.

Vorsitzender: Dieses Dokument RF-285.

M. Dubost: Dieses Dokument ist datiert vom 17. Dezember 1942 und ist eine Folge des Dokumentes, welches wir Ihnen gestern vorgelesen haben.

1. Paragraph:

"Aus kriegswichtigen, hier nicht naeher zu erlaeuternden Gruenden, hat der Reichsfuehrer SS und Chef der Deutschen Polizei -- "

Vorsitzender: (unterbrechend) Sie haben das schon gestern gelesen.

M. Dubost: Das ist richtig. Seite 18, 6. Paragraph am Beginn der Seite:

"Polen, die Deutsche werden koennen, und Gefangene, fuer die besondere Vorkehrungen getroffen werden, brauchen nicht ausgeliefert werden."

Seite 19, 1. Paragraph:

"Andere Papiere sind nicht erforderlich von den Arbeitern aus dem Auslande."

Dies zeigt, dass man willkuerlich verhaftet hat, um Arbeitskraefte zu erlangen und dass man so wenig Bedeutung diesen Arbeitskraeften schenkte, dass man sie unter einer Nummer registierte. Nun werden wir zeigen, wie diese Arbeitskraefte ausgenuetzt wurden. Maenner wurden, wie ich gestern sagte, in Fabriken in Dora, wie Balachowsky gestern sagte, in Fabriken in Dora verwendet, mussten in unterirdischen Wohnungen, unter sehr schlechten hygenischen Bedingungen leben. Die Gefangenen errichteten Munitionsfabriken und sie lieferten das Material fuer Ellrich, Dora und die Salzminen von Fallstadt.

Das Gericht wird in Dokument Seite 274, Seite 45 unten auf der Seite lesen: "Ravensbruck hat die Fabriken von Siemens beliefert, die der Tschechoslowakei und die Fabriken in Hannover mit Arbeitern versehen."

Diese Spezialarbeiter erlaubten es, dass die Erzeugung von gewissen Waffen, wie die V-1 und V-2 Bomben geheim gehalten wurden. Dr. Balachowsky sagte uns, dass die Deportierten keinen Kontakt mit der Aussenwelt hatten. Die Arbeit der Deportierten gestattete es ihnen, eine sehr grosse Leistungsfaehigkeit zu erhalten, was man sonst nicht erzielen kann. Die franzoesische Staatsanwaltschaft unterbreitet jetzt das Dokument R-129, unter der Nummer 348, welches das Gericht auf Seite 22 finden wird. Der zweite Absatz dieses Dokumentes befasst sich mit der Leitung der Konzentrationslager. "Alle wirtschaftliche Ausfuehrung, die sich dort befindet, hat dem Lagerkommandanten zu unterliegen."

H0266 - 0004

Fuenfter Absatz: "Der Lagerkommandant ist der einzige Verantwortliche, fuer die von den Arbeitern durchgefuehrte Arbeit. Die Arbeit - - das Wort ist unterstrichen - - muss erschoepfend sein, damit man die groesste Arbeitsleistung erzielt."

Zwei Paragraphen weiter, Nummer 5: "Die Arbeitszeit ist nicht begrenzt. Die Arbeitsdauer haengt mit der im Lager durchzufuehrenden Arbeit zusammen und ist einzig und allein von dem Lagerkommandanten zu bestimmen."

Letzter Paragraph Seite 23 des Buches, die 4 letzten Zeilen: "Der Lagerkommandant muss spezielle Kenntnisse haben auf militaerischem und wirtschaftlichem Gebiet und hat mit Leuten zusammenzuarbeiten, die er zu einer groessten Arbeitsleistung anspornt."

Dieses Dokument ist unterschrieben von Pohl, es ist datiert, Berlin, den 30. April 1942. .

Wir moechten nun in Erinnerung bringen ein Dokument, welches wir bereits im Zusammenhang mit dem Lager Bora erwaehnt haben und unter der Nummer RF-140, dem Gericht vorgelegt haben. Wir lesen nun vom Dokument 1584-PS, welches sich im Anhang des zweiten Dokumentenbuches befindet. Es ist das 6. Dokument dieses Anhanges, und es wird als Nummer 349, in der franzoesischen Dokumentation erscheinen.

Vorsitzender: Einen Augenblick bitte. Sie sagen, es ist das sechste Dokument, aber es ist sehr schwer zu finden, Ist das 6. Dokument 1584?

M. Dubost: Ja, 1584-PS. Dieses Dokument - - -

Vorsitzender: (unterbrechend) Warten Sie M. Dubost, warten Sie.

M. Dubost: Dieses Dokument ist von Goering unterschrieben und ist an Himmler gerichtet. 2. Absatz stellt fest, dass Goering verantwortlich zu machen ist, an der verbrecherischen Ausnuetzung dieser Arbeitskraefte. Wir lesen den zweiten Paragraphen auf der zweiten Seite:

"Lieber Himmler!"

"Gleichzeitig bitte ich Sie, mir fuer die Luftwaffenruestung noch eine moeglichst grosse Anzahl von KZ-Haeftlingen zur Verfuegung zu stellen." (Das Wort "KZ" bedeutet "Konzentrationslager").

"Die bisherigen Ausfuehrungen dieser Arbeitskraefte zeigen, dass sie sehr gut verwendet werden koennen. Die Luftkriegslage macht die Verlegung der Industrie unterirdisch erforderlich. Gerade hierfuer lassen sich KZ-Haeftlinge

H0266 - 0005

arbeitsmaessig und lagermaessig zusammenhalten."

Wir kennen somit den Verantwortlichen und die schrecklichen Arbeitsbedingungen unter denen die Haeftlinge von Dora zu arbeiten hatten und dieser Verantwortliche sitzt auf der Anklagebank vor ihnen.

Vorsitzender: Sie haben uns das Datum dieses Dokumentes nicht angegeben, nicht wahr?

M. Dubost: Ich habe es auf diesem Dokument nicht gesehen, Herr Praesident.

Vorsitzender: Ist es der 19. Februar 1944?

M. Dubost: Auf der ersten Seite sehen Sie das Datum. Es ist der 19. Februar 1944. Es ist ein Brief, der an den Dr. Braut gerichtet wurde, der sich auf ein Ferngespraech bezieht und mit einer Schrift, die

H0266 - 0006

vom Feldmarschall stammt, zusammenhaengt.

Vorsitzender: Ist es der zweite Brief, der Brief, den Sie lesen, ist er datiert vom 19.Februar 1944 ?

M.Dubost: Es ist der 15.April 1944.

Vorsitzender: Und koennen Sie uns sagen, was KZ bedeutet, die zwei Buchstaben "KZ"?

M.Dubost: 1584 im Original.

Vorsitzender: Ja, ich spreche jetzt nicht darueber.

M.Dubost: KZ bezieht sich auf Konzentrationslager.

Vorsitzender: Um die Protokoll genau zu halten, scheint mir, dass der Buchstabe auf der zweiten Seite nicht 15.Februar sondern 14.Februar bedeutet. Ist das nicht richtig ?

M.Dubost: Jawohl, es ist der 14.Februar, 20.30 Uhr. Es ist ein Fernschreiben, das am 15.April 1944 registriert wurde, was meinen Irrtum begruendet.

Vorsitzender: Herr Dubost, wollen Sie damit sagen, dieser Brief zeigt, dass der Angeklagte Goering Teilnehmer bei den Experimenten war, von denen Sie gesprochen haben oder nur, dass diese Gefangenen zur Arbeitsleistung eingesetzt wurden ?

M.Dubost: Wir haben nicht von Experimenten gesprochen; wir haben nur von Verhaftungen und Internierungen in unterirdischen Lagern wie "Dora" gesprochen, von denen Balachowsky gestern im ersten Teil seiner Aussage geredet hat.

Vorsitzender: Gut.

M.Dubost: Was die Ausrottungsplaene angeht, ueber die wir seit dem Beginn unserer heutigen Ausfuehrung sprechen, glauben wir, dass diese bestehen, erstens bewiesen durch den Text des Dokuments R 91, das wir gestern verlesen haben und ferner durch die Erklaerungen von Zeugen, die Ihnen hier den Beweis erbracht haben, dass in allen Lagern, wo sie verweilten, der gleiche Ausrottungsvorgang durch die Arbeit durchgefuehrt worden ist.

Was die totale Ausrottung durch Gas angeht, so haben wir hier Rechnungen gefunden ueber Stickgase, die nach Oranienburg und nach Auschwitz gingen. Diese Rechnungen sind dem Gericht unter Nummer RF - 350 unterbreitet; die Uebersetzungen wird das Gericht auf Seite 27 des zweiten Dokumentenbuches vorfinden, Dokument 1553-PS. Wir moechten sagen, dass die franzoesische Uebersetzung

H0266 - 0007

dieser Rechnungen nicht voellig mit dem deutschen Text uebereinstimmt; also lesen Sie nicht: "Ausrottung", sondern "Gesundung".

Madame Vaillant Coutourier hat uns gesagt, dass das Gas, das fuer die Ausrottung von Laeusen, Wanzen und anderen Parasiten gebraucht wurde, ebenfalls der Menschenausrottung diente. Die grossen Gasmengen und die Haeufigkeit der Sendungen, die aus den Rechnungen hervorgeht, die wir hier unterbreiten, zeigen, dass dieses Gas doppelten Zwecken diente. Die Rechnungen vom 14. Februar, 8., 13. und 20.Maerz, 1. und 27.April , 4.,26 und 31.Mai sind alle als Dokument Nummer 350 unterbreitet.

Vorsitzender: Legen Sie die Originalrechnungen dem Gericht zur Kenntnisnahme vor ?

M.Dubost: Ich bitte den Gerichtssekretaer, sie dem Herrn Praesidenten zu uebergehen und benuetzte die Gelegenheit, um das Gericht zu bitten, diese Rechnungen sehr aufmerksam zu pruefen; es wird feststellen, dass diese Saeure-Mengen, die nach Oranienburg und Auschwitz geschickt wurden, riesige waren. Aus der Rechnung vom 30.April 1944, die das Gericht erwaehnte, geht hervor, dass 832 Kilo expediert wurden, die netto 555 Kilo ausmachen.

Vorsitzender: Worum handelt es sich bei dem vorgelegten Dokument ?

M.Dubost: Vom 30.April 1944

Vorsitzender: Ich frage Sie nicht nach dem Datum, sondern was ich wissen will ist: Woher stammt das Dokument? Kommt es nicht von einer der Kommissionen, die fuer die franzoesische Republik taetig waren ?

M.Dubost: Nein, Herr Praesident, das ist ein amerikanisches Dokument, das in den amerikanischen Archiven unter Nummer 1553-PS figuriert.

Vorsitzender: Herr Dubost, diese Bemerkung am Ende des Dokuments 1553-PS steht nicht auf dem Original-Dokument, das von den USA vorgelegt worden war. Stimmt das ?

M.Dubost: Nein, Herr Praesident, aber Sie haben alle Originale vor sich, die der Gerichtsekretaer Ihnen eben gegeben hat.

Vorsitzender: Wenn Sie keine eidesstattliche Erklaerung haben, die das Dokument identifiziert oder nicht die Originale dazu vorliegen, muessen Sie beweisen, welcher Herkunft das Dokument ist, entweder durch Zeugen oder durch eidesstattliche Erklaerung.

H0266 - 0008

M.Dubost: Diese Dokumente sind nicht identifiziert; sie sind vom amerikanischen Heer gefunden und in die Archive des Nuernberger Prozesses eingereiht worden. Ich habe sie aus den Archiven der amerikanischen Delegation genommen und ich betrachte sie fuer ebenso glaubwuerdig wie die uebrigen Dokumente meiner amerikanischen Kollegen. Es ist ueberdies eine Kriegsbeute des amerikanischen Heeres.

Vorsitzender: Es handelt sich hier um zwei Punkte, Herr Dubost: Erstens im Falle des Originalbeweisstueckes 1553-PS war dieses wahrscheinlich von einem Offizier der Vereinigten Staaten bestaetigt; die Dokumente, auf die wir uns jetzt beziehen, sind jedoch nicht bestaetigt, so wie ich das beurteilen kann. Wir koennen diese Dokumente amtlich nicht zur Kenntnis nehmen, da sie private Dokumente sind, es sei denn, dass sie dem Gericht vorgelesen werden, sonst koennen sie nicht als Beweisstuecke zugelassen werden. Man kann das alles dadurch erreichen, dass man Zertifikate oder eidesstattliche Erklaerungen beilegt, die die Identitaet dieser Dokumente aufklaeren und beweisen, dass dies Dokumente unter US.-Beweisstueck erscheinen.

M.Dubost: Alle amerikanischen Dokumente sind in den Archiven der amerikanischen Delegation unter Nummer 1553 eingereiht.

Vorsitzender: Das amerikanische Beweisstueck 1553-PS ist dem Gericht noch nicht eingereicht worden. Das Gericht ist der Ansicht, dass es von diesem Beweisstueck nicht amtlich Kenntnis nehmen kann, ohne dass weitere Bescheinigungen beiliegen oder eine kurze eidesstattliche Erklaerung, die die Identitaet das Dokuments klarstellt und daher gemacht werden muss.

M.Dubost: Wir werden unsere Kollegen von der amerikanischen Staatsanwaltschaft bitten, diese Erklaerung abzugeben, denn wir konnten nicht annehmen, dass Dokumente, die in amerikanischen Archiven eingereicht waren, von der Prozess-Ordnung abgelehnt werden koennten.

Diese Ausrottung braucht ueberdies nicht durch diese Dokumente bewiesen zu werden. Sie ist genuegend durch Zeugen-Aussagen erhaertet, die wir hier gehoert haben. Es ist der Zeuge Dix, der uns selber gesagt hat: "Niemand darf von hier lebend herauskommen; es gibt nur einen Ausgang; das ist der Krematorium-Hochofen."

Dokument PS-321 auf Seite 49 oben, auf Seite 36 des deutschen Textes: Die einzige

H0266 - 0009

Erklaerung, welche SS-Leute den Haeftlingen gaben, war, dass kein Gefangener jemals lebend diesen Ort verlassen duerfe.

Seite 179, vorletzter Absatz des franzoesischen Textes, Seite 152 des deutschen Textes: Die SS sagte, dass es einen einzigen Ausgang gaebe, das sei der Hochofen.

Seite 174, Seite 148 des deutschen Textes, letzter Absatz: Verfasung, und Verbrennung. Diese Lager dienten dazu, die groesstmoegliche Anzahl Menschen aus zurotten. Sie hiessen somit Ausrottungslager, Vernichtungslager. Diese Vernichtung und Ausrottung der Gefangenen nahm zwei verschiedene Formen an, die eine fortschrittlich, die andere Brutal.

Im zweiten Dokumentenbuch, das dem Gericht vorliegt, Seite 28,29,30 finden wir den Bericht einer parlamentarischen Delegation des britischen Parlaments vom April 1945. Wir entnehmen aus Seite 29, dritter Absatz:

H0266 - 0010

30 Jan-M-SF-1.

"Obgleich die Reinigung des Lagers erst eine Woche vor unserem Besuch durchgefuehrt worden war, spuerten wir sogleich und weiterhin, dass ein schrecklicher Schmutz dort herrschte."

Und Seite 30 am Ende, vorletzter Absatz, dritte Zeile:

"Wir moechten nicht schliessen, ohne zu erklaeren, dass unserer Meinung nach - und dies beruht auf guten Gruenden - eine Hunger- und unmenschliche Brutalitaets-Politik waehrend sehr langer Zeit in Buchenwald durchgefuehrt worden ist und dass derartige Lager die Menschheit auf die tiefste Stufe der Degradation brachte, die sie jemals erreichen konnte!

Das gleiche geht aus dem Bericht des Komitees des Generals Eisenhower hervor - Seite 31, 32, 33 desselben Dokumentenbuches; wir lesen den zweiten Absatz des franzoesischen Auszuges, Seite 32 Ihres Dokumentenbuches:

"Das Ziel dieses Lagers war die Ausrottung."

Im ersten Absatz, oben auf dieser Seite:

"Die Mittel dazu waren, Hunger, Schlaege, Tortur, die Uebervoelkerung der Schlafsaele und die Krankheit."

Seite 32 oben im zweiten Dokumentenbuch .....

VORSITZENDER: Bitte sprechen Sie etwas langsamer! Seite 31 erreichte uns als 32; es ist uns voellig unmoeglich, Ihnen zu folgen, wenn wir nicht die richtige Seitenzahl kennen.

M. DUBOST: Dieses Dokument L-159 ist auf Seite 31, 32, 33 des zweiten Dokumentenbuches, Seite 32 zweiter Absatz.

VORSITZENDER: Ja, ich weiss. Sie haben Seite 31 vorgelesen; das stimmt nicht. Haben Sie Seite 31 vorgelesen?

M. DUBOST: Ich habe dem Gericht gesagt, dass das Dokument, das wir nun verlesen werden, das Dokument L-159 ist, im zweiten Dokumentenbuch Seite 31, 32 und 33. Ich lese jetzt von Seite 31:

H0266 - 0011

30 Jan-M-SF-2.

'Greueltaten in den Konzentrationslagern in Deutschland'-
Bericht des Komitees von General Eisenhower. Unter der Fuehrung des Generalstabschefs General Marschall bei dem Kongress der Vereinigten Staaten, der sich mit den Greueltaten in Deutschland befasst. -

VORSITZENDER: Ich habe Sie gefragt, ob Sie bereits vorgelesen haben, was Sie von Seite 31 vorzulesen wuenschten.

M. DUBOST: Jawohl, Herr Praesident, ich habe den Titel verlesen und dann von Seite 32.

VORSITZENDER: Was lesen Sie nun von Seite 32 vor?

M. DUBOST: Den zweiten Absatz.

VORSITZENDER: Auf Seite 32?

M. DUBOST: Seite 32, zweiter Absatz. Ziel dieser Lager war die Ausrottung und die Mittel zur .....

VORSITZENDER: (unterbrechend) Herr Dubost, das ist Seite 31.

M. DUBOST: Bitte, Sie werden entschuldigen, Herr Praesident, meine Seiten sind anders beziffert. Ich hatte den franzoesischen Text, der anders beziffert ist. Wir sind somit auf Seite 31, erster Absatz:

"Die Ausrottungsmittel dieses Lagers waren Hunger, Schlaege, Tortur, Uebervoelkerung der Schlafsaele und die Krankheit. Diese Massnahme hatte zur Folge, dass die Lage der Gefangenen noch erschwert wurde, dass die Gefangenen in Waffenfabriken zu arbeiten hatten; und zwar mussten sie Gewehre, kleine Waffen fuer das deutsche Heer herstellen."

Diese progressive Ausrottung wurde auf verschiedene Art und Weise ausgefuehrt. Wir unterbreiten dem Gericht Dokumente, die uns eben erst uebermittelt worden sind, die wir der Verteidigung noch nicht zugestellt haben; sie bestehen aus vorgedruckten Formularen aus dem Lager Auschwitz und fuehren die Schlaege auf, die die Haeftlinge bekommen koennen. Diese Dokumente werden de Verteidigung zur Kredit uebergeben. Wir haben sie soeben erhalten; ich

H0266 - 0012



kann nicht sofort dem Gericht eine Aussage ueber ihre Herkunft machen; sie haben jedoch einen authentischen Charakter. In der Lager-Organisation fuehrte alles zu demselben Ziel. Photokopien dieser Dokumente sind den Verteidigern ausgehaendigt worden.

VORSITZENDER: Das Gericht ist der Ansicht, dass diese Dokumente nicht zugelassen werden koennen, wenigstens nicht im Augenblick. Es ist moeglich, dass Sie, nachdem Sie die Angelegenheit geprueft haben, Beweise vorlegen koennen, die diese Dokumente authentisch machen. Aber wir koennen sie nicht auf Grund Ihrer Erklaerung zulassen, dass Sie sie als echt betrachten.

M. DUBOST: Alles fuerte in den Lagern zu demselben Ziel, die progressive Ausrottung der Haeftlinge vorzubereiten. Ihre Lager waren alle in einem schlechten Klima gelegen, einige unterirdisch. Die Lebensbedingungen sind durch die Zeugen-Aussagen, die Sie hier gehoert haben, eroertert worden. Was die Bedingungen betrifft, unter denen die Haeftlinge in Empfang genommen wurden, so hatten sie waehrend ihrer Registrierung Stunden lang nackt da zu stehen; alles lief darauf hinaus, den schnellen Tod der Haeftlinge herbeizufuehren. Eine grosse Zahl dieser Haeftlinge hatte ein noch schwereres Los. Die Beschreibung hierueber hat die amerikanische Staatsanwaltschaft dem Gericht durch die Vorlage von Dokument USA 243 mit Bezug auf das "Nacht- und Nebel" -Regime ("NN") uebergeben. Wir glauben nicht, dass es erforderlich ist, auf Einzelheiten dieses Regimes zurueckzukommen.

Wir bringen nun ein neues Dokument, welches beweist, mit welcher Wucht das Regime "Nacht und Nebel" auf unsere franzoesischen Gefangenen niederprasselte. Dokument Nr. 278-B. Es stammt von der deutschen Waffenstillstandskommission aus Wiesbaden und zeigt, dass auf die wiederholten Einsprueche der franzoesischen Bevoelkerung und sogar der damaligen Vichy-Regierung in Bezug auf die Bedingungen, unter welchen die Gefangenen in den NN-Lagern vegetierten, niemals eine Massnahme ergriffen wurde.

Absatz 1 und 2.

Wir verlesen jetzt den Absatz 2, der ausfuehrt, klar zum Ausdruck bringt, warum eine Antwort nicht erfolgt ist. "Der Abschreckungsgedanke dieser

H0266 - 0013



langerwogenen Fuehrerweisung schliesst zwar nicht aus, dass ueber das Schicksal des einen oder anderen zum Tode verurteilten Taeters nach Urteilsvollstreckung vom Oberkommando der Wehrmacht Auskunft erteilt wird, wenn damit zum Beispiel innenpolitische Massnahmen in Frankreich gefoerdert werden sollen. Anfragen der franzoesischen Abordnung werden daher auch weiterhin abschlaegig zu behandeln sein, soweit nicht aus politischen Erwaegungen eine Weiterleitung an das OKW fuer zweckmaessig gehalten wird." Dies ist Dokument RF-353.

Wir wollen nicht laenger mit der Beschreibung der Blocks und der Hygiene, die dort herrschte, Zeit verlieren. 4 Zeugen, die aus verschiedenen Lagern kamen, haben hier angegeben, dass in diesen verschiedenen Lagern die hygienischen Massnahmen ueberall die gleichen waren, und dass die Blocks ueberall ueberfuellt waren. Wir wissen, dass ueberall das Wasser in ganz ungenuegenden Mengen vorhanden war, dass ueberall die Deportierten zu zweien oder dreien in Betten von 75 - 80 cm Breite schliefen. Wir wissen, dass ueberall die Waesche niemals erneuert wurde oder in sehr schlechtem Zustand war. Wir kennen ebenfalls die Bedingungen, unter denen der Gesundheitsdienst der

H0266 - 0014



Lager durchgefuehrt wurde. Verschiedene Zeugen, Aerzte, haben hier vor Ihnen ausgesagt. Das Gericht wird Bestaetigung ihrer Aussagen in dem Dokument F-121 finden; Seite 119 des Buches, Seite 98 des 2. Dokumentenbuches. Wir verlesen die letzte Zeile der Seite 100 Ihres Dokumentenbuches:

"Um ihren Durst zu stillen, waren die Gefangenen infolge des Trinkwassermangels gezwungen, verseuchtes Wasser aus den Toiletten zu holen."

Dieselben Angaben Seite 119 des Dokumentes F-321, Seite 103 des deutschen Textes, 119 des franzoesischen Textes, 3. Absatz:

"Die chirurgische Arbeit wurde von einem Deutschen besorgt, der vorgab, ein Berliner Chirurg zu sein. Es war ein gemeiner Straefling. Er toetete seinen Patienten bei jeder Operation."

2 Absaetze weiter:

"Die Leitung des Blocks lag in den Haenden von 2 Deutschen, die die Rolle von Krankenwaertern versahen, skrupellose Leute, die die chirurgischen Operationen an Ort und Stelle mit einem gewissen H., Maurer von Beruf, vornahmen." Gemaess den Erklaerungen unserer Zeugen, die als Aerzte die Kranken in den Lagerrevieren behandeln konnten, glaube ich, ist es ueberfluessig, unsere Dokumente weiter zu zitieren.

Als die Arbeitskraefte uebermuedet waren vor Arbeit, als es unmoeglich erschien, sie fuer irgend eine Arbeit wieder heranzuziehen, wurden Auswahlen vorgenommen. Auswahlen, die die unbenuetzbaren Elemente absonderten, um sie iner Liquidierung zuzufuehren, sei es durch die Gaskammern, wie die erste franzoesische Zeugin, Frau Vaillant Coutourier, gesagt hat, sei es durch Herzspritzen, wie uns 2 weitere franzoesische Zeugen, die Dr. Dupont und Dr. Balachowsky gesagt haben. Diese Auswahlsysteme wurden in saemtlichen Lagern durchgefuehrt und hierzu waren allgemeine Befehle ergangen. Wir haben diesen Beweis gefuehrt durch die Verlesung des Dokumentes R-91.

In dem ersten Dokumentenbuch wird das Gericht die Aussage von Blaha finden, deren es sich sicher noch entsinnen wird, Aussage, die hier am 9. Januar gegeben wurde und die - es ist das 15. Dokument des 1. Dokumentenbuches; es ist die Aussage von Blaha, 3249-PS.

VORSITZENDER: Koennen Sie uns sagen, welchem Dokument es folgt ? Ist es

H0266 - 0015

3249-PS ?

M.DUBOST: Jawohl, es ist dieses Dokument, Herr Vorsitzender. Jawohl, es ist dieses Dokument, Sie haben es vor den Augen. 6. Seite.

VORSITZENDER: Die Aussagen des Herrn Blaha sind doch schon gemacht ?

M.DUBOST: Ich will sie nicht wieder verlesen, ich moechte sie nur wieder dem Gericht in Erinnerung rufen, denn sie kommen zu der Gesamtheit meiner Beweisfuehrung hinzu.

VORSITZENDER: Wir wollen aber keine eidesstattlichen Erklaerungen von Zeugen die bereits ausgesagt haben.

M. DUBOST: Es handelt sich um die Aussagen bei dem Prozess --

VORSITZENDER: Das sehe ich ja. Diese eidesstattliche Erklaerung

M. DUBOST: Nein, nein, es ist nur die Wiederholung der Zeugenaussage bei dem Prozess hier. Wir unterbreiten es nicht, wir benutzen es nur, um in Erinnerung zu rufen, dass Blaha die schlechten Bedingungen, in welchem das Revier sich befand, beschrieben hat.

Zu all diesen schlechten Lebensbedingungen kam noch die Arbeit hinzu, die ermuedende Arbeit, denn allen Haeftlingen oblag diese Arbeitsdurchfuehrung, die schwerste Arbeit. Wir wissen, dass sie in Kommandos und in Fabriken arbeiteten. Wir wissen ebenfalls, nachdem wir die Zeugen gehoert haben, dass die Arbeitsdauer mindestens 12 Stunden war, und dass sie oft verlaengert wurde, wie es gerade dem Lagerkommandanten beliebte.

Dokument R-129, das wir Ihnen bereits verlesen haben und das von Paul herstammt, das an Hitler gerichtet ist, Seite 22, 23 des 2. Dokumentenbuches, schlaegt vor, dass die Arbeitsdauer unbegrenzt zu sein habe. Diese Arbeit wurde durchgefuehrt, wie uns die Zeugen gesagt haben, im Wasser, im Schlamm, in unterirdischen Fabriken, in Dora zum Beispiel - in Steinbruechen in Mauthausen. Und ausser dieser erschoepfenden Arbeit hatten die Deportierten noch die schlechte Behandlung der SS und der Capo zu erdulden, Schlaege und Hundebisse. Dokument RF-274, Seite 74 und 75, bringt eine offizielle Zeugenaussage hierfuer, ein offizielles Zeugnis.

Ist es erforderlich, dem Gericht dieses Dokument zu verlesen, welches ein offizielles Dokument darstellt, auf das wir dauernd zurueckkommen,

H0266 - 0016

und das auch ins Deutsche uebersetzt wurde, ins Englische und --

VORSITZENDER: Ich glaube nicht, dass Sie es vorzulesen haben.

M. DUBOST: Ich danke Ihnen, Herr Vorsitzender.

Dieses gleiche Dokument Seite 77 und Seite 87 sagt uns, dass alle Gefangenen, sogar unter den schwierigsten Umstaenden, was die Hygiene und die Gesundheit anbelangt, sie trotzdem diese schwere Arbeit durchzufuehren hatten; es gab fuer sie keine Quarantaene, sogar wenn sie schwerkrank oder mit ansteckenden Krankheiten versehn waren. Das franzoesische Dokument 392, das wir bereits unterbreitet haben und das im 1. Dokumentenbuch erscheint, bestaetigt die Aussage des Dr. Steinberg, bestaetigt hier die Aussage von Frau Vaillant Coutourier.

Es ist das 12. Dokument Ihres 1. Dokumentenbuches, 3. Absatz, Seite 4.

3. Absatz:

"Wir erhielten einen halben Liter Tee, dies nach dem Wecken morgens. Ein Wachtposten bei der Tuere schlug auf uns ein, wenn wir uns nicht schnell genug wuschen, und eine Typhus-Epidemie brach aus durch die schlechten hygienischen Bedingungen. Die Transportbedingungen nach den Fabriken finden Sie am Ende des 3. Absatzes und am Anfang des naechsten Absatzes.

5. Absatz:

Wir hatten Holzschuhe, die Phlegmone verursachten und die oft den Tod herbeifuehrten.

Wir gehen auf Dokument R-129 ueber, Seite 22, 23, 24 des 2. Dokumentenbuches. Dieses Dokument, das wir unter Nr. --

VORSITZENDER: Einen Augenblick, Herr Dubost. Das Gericht wird 15 Minuten lang die Sitzung unterbrechen.

H0266-0017

VORSITZENDER: Herr Dubost, das Gericht hat das Beweismaterial das sie vorgebracht haben, in Betracht gezogen, und zwar das Beweismaterial bezueglich der Konzentrationslager. Das Gericht ist der Ansicht, dass Sie den Tatbestand fuer den Augenblick bewiesen haben. Natuerlich in Anbetracht allen Beweismaterials, das in Anbetracht der Angeklagten vorgebracht werden wird und natuerlich in Anbetracht der Angeklagten vorgebracht werden wird und natuerlich in Anbetracht ihres Rechtes gemaess Artikel 24 E des Statuts, ergaenzendes Beweismaterial vorzulegen, wenn das Gericht zur Vorlage des Beweismaterials zustimmt. In Anbetracht dieser Entscheidung und im Interesse des Verfahrens, das gemaess dieses Dokumentes sehr schnell durchgefuehrt werden soll, wollen wir davon absehen, weiteres Beweismaterial bezueglich der Frage der Konzentrationslager vorzubringen, es sei denn, dass es s ich um besonders neues Material handelt, das sich auf die Konzentrationslager bezieht, und das Sie noch nicht zu unserer Aufmerksamkeit gebracht haben und wenn es noch solche Punkte gibt, moechten wir Sie bitten, dass Sie diese im einzelnen zitieren, bevor Sie weiteres Beweismaterial fuer sie vorbringen.

M. DUBOST: Ich danke dem Gericht fuer diese Mitteilung. Ich verhehle nicht, dass bevor ich die Punkte auswaehlen kann, ueber die zu sprechen mir wichtig erscheint, ich einige Minuten brauchen werde. Bitte warten Sie nicht auf diesen Entschluss. Mit der Genehmigung des Gerichts werden wir nun ueber die Behandlung der Kriegsgefangenen sprechen.

VORSITZENDER: M. Dubost, moeglicherweise koennten Sie waehrend der Vertagung in Betracht ziehen, ob Sie besondere neue Punkte ueber Konzentrationslager haben, auf die Sie eingehen wollen. Nach der Vertagung in der Zwischenzeit, koennen Sie es vorbringen.

M. DUBOST: Die Unterbrechung von 1 Stunde.

VORSITZENDER: Ja, das meine ich.

M. DUBOST: Wir wollen also vorlaeufig als erwiesen betrachten.

H0266 - 0018



dass Deutschland in seinen Internierungslagern sowie Konzentrationslagern eine Politik getrieben hat, seine Feinde zu vernichten, sie auszurotten, sie zu vertilgen und gleichzeitig ein Terrorsystem eingefuehrt hat, das dazu ausgenutzt wurde, um die Verwirklichung seiner politischen Ziele durchzufuehren.

Eine andere Seite des Bildes dieser Terrorpolitik und der Vertilgung erscheint vor uns, wenn wir die Kriegsverbrechen betrachten, die Deutschland begangen hat, und zwar an den Kriegsgefangenen. Diese Verbrechen, die wir Ihnen jetzt vorfuehren werden, wurden aus 2 Gesichtspunkten heraus begangen: Um die Gefangenen zu demoralisieren, um sie zur Verzweiflung zu bringen und um sie zu erniedrigen, um in ihnen Zweifel zu erwecken, sodass die Sache, fuer die sie gefochten hatten, ihnen das nicht wert zu sein schien. Und um sie an der Zukunft ihres eigenen Landes verzweifeln zu lassen. Diese 2 Motive waren verschieden zu lesen. Jene verschwinden zu lassen, die durch ihre Herkunft und durch ihr Verhalten waehrend ihrer Gefangenschaft sich der neuen Ordnung nicht anpassen wollten, die die Nazis einzufuehren beabsichtigten.

Mit diesem Ziel im Auge hat Deutschland die unmenschliche Behandlung vervielfacht, es hat diese Maenner, die Soldaten waren und die sich ergeben hatten, unter der Annahme, dass die militaerische Ehre der Armee noch bestaende, gedemuetigt.

Die Behandlung der Kriegsgefangenen war eine absolut unmenschliche. Sie waren schlecht ernaehrt, sie mussten zu Fuss weite Strecken wandern, sie waren allen moeglichen schrecklichen Dingen ausgesetzt und wurden geschlagen. Wenn sie muede waren, mussten sie weiter marschieren mit den Kolonnen. Nichts war vorgesehen, keine Verpflegung, keine Unterkunft. Der Beweis ist erbracht durch den Bericht ueber die Evakuation der Kolonne, die von Seygand abmarschierte am 8. Februar 1945 um 12.30 Mittag. Ein Dokument im Dokumentenbuch ueber die Kriegsgefangenen. Dieses Dokument wurde bereits vorgelegt durch meinen Kollegen M.Herzog und hat die Nr. 46.

H0266 – 0019

VORSITZENDER: Wo sollen wir es finden?

M.DUBOST: Ich lese vom 2ten Anhang, letzte Zeile.

VORSITZENDER: Ich habe nicht einmal das Dokument. Ich habe ein Dokumentenbuch, M.Dubost, wollen Sie mir bitte sagen, in welchem Buch ich es finden kann.

M.DUBOST: Es wurde bereits vorgelegt Herr Praesident.

VORSITZENDER: Herr Dubost, koennen Sie uns nicht sagen, in welchem Dokumentenbuch wir es finden koennen?

M.DUBOST: Es ist im Dokumentenbuch, das Herr Herzog vorgelegt hatte. Es wurde ihm gegeben, um Ihnen das Dokument zu unterbreiten und ich bin sehr ueberrascht, dass dies noch nicht geschehen sein soll. Ich bitte das Gericht, mir zu verzeihen. Ich kann daher diese Vorlesung jetzt nicht vornehmen. Das Dokument wurde wohl vorgelegt und wieder zurueckgenommen, als Herr Herzog fertig war. Das Gericht wird es in dem Buch von Herrn Herzog finden. Es ist ein Bericht von der Evakuation von Seygand vom 8. Februar 1945. Wir haben keine andere Kopie.

VORSITZENDER: Koennen Sie nicht das Dokumentenbuch identifizieren, in dem es sich befindet? Und dann wollen Sie sich dem naechsten Dokument zuwenden.

M.DUBOST: Es ist das Dokumentenbuch, das dem Gericht vorgelegt wurde von meinem Kollegen Herrn Herzog, als der den Bericht gab: Ueber die Arbeit.

VORSITZENDER: Und was war die Bezeichnung des Dokuments?

M.DUBOST: Es ist Nr. U.K. 78, unsere Nummer 46. Eine Kolonn von 1350 Englaendern machte sich auf den Weg in die Gegend von Spremberg, einschliesslich Soldaten aller Kategorien.

VORSITZENDER: Herr Dubost, moeglicherweise ist es das erste Dokument von dem Dokumentenbuch, das Sie uns bereits gegeben haben.

M.DUBOST: Ja, es ist dieses. Ich moechte Ihnen jetzt ueber die Kolonne von Seygand verlesen und wenn das Dokument vielleich

H0266-0020

nicht vorhanden ist. Also ich gehe auf das andere Dokument ueber.

VORSITZENDER: Ich moechte Ihnen gerade sagen, dass ich das Dokument gefunden habe. Es beginnt mit: 1350 englische Kriegsgefangen.....Beginnt es in dieser Weise?

M.DUBOST: Das Dokument, Herr Praesident, das Sie vor sich haben, bezieht sich auf den Transport der britischen Gefangenen. Ich wollte Ihnen die Stelle vorlesen, die den Transport von franzoesischen Gefangenen behandelt. Ich glaube nicht, dass es noetig ist, es noch einmal vorzulesen, nachdem es dem Gericht vorliegt, dass die franzoesischen und englischen Gefangenen derselben Behandlung ausgesetzt waren. Deshalb werde ich das englische Dokument vorlesen, es soll das erste Dokument bei Ihnen sein.

"Sie wurden am 28. Januar 1945 von Stalag Luft 3 freigemacht in drei Kolonnen. Ungefaehr 17 - 31 Kilometer per Tag mussten sie marschieren von Spremberg und wurden nach Luckenwalde gebracht. Die Ernaehrung, das Wasser und die medizinische Hilfe waren sozusagen nicht vorhanden, waehrend der ganzen Reise. Viele mussten zurueckbleiben in Muskau."

Und auf der naechsten Seite, drei Linien vor dem Ende------T 31--

"Als sie 31 km vor Muskau standen, fielen 3 Maenner um, Leutnant Kelly und Wise, und der Leutnant Burton. Sie wurden im Hospital in Muskau zurueckgelassen."

Seite 2 ganz am Ende des Dokuments:

"Waehrend des Marschierens ---letzter Absatz--- abgesehen vo Roten-Kreuz-Paket, das bereits erwaehnt worden ist, war die einzige Ration, die diese Leute bekamen, ein halber Laib Brot und eine Gerstensuppe fuer jeden. Was das Wasser betrifft, war es dem Zufall ueberlassen. 15 Maenner verschwanden."

Die Behandlung der franco-Belgier Kolonne war noch aerger. Das Lager war vollkommen entgegen allen sanitaeren Massnahmen eingerichtet. Sie waren in einem engen Raum gesperrt. Es gab weder Kleidung noch Wasser. 30 bis 40 Maenner waren in einem Zimmer, in Starlecht 3 c.

H0266 - 0021



Die eidliche Zeugenaussage des Mr. Boudoux erscheint in dem Bericht der deportierten Gefangenen, der Ihnen ebenfalls waehrend der Darstellung des Mr. Herzog vorgelegt wurde. Ich nehme an, dass das Gericht die Dokumente vom letzten Donnerstag behalten hat.

VORSITZENDER: Wir haben diese Dokumente behalten, doch wenn wir sie vor uns auf der Bank liegen haetten, koennten Sie uns nicht sehen.

MR. DUBOST: Aehnliche Feststellungen kamen vom Bericht des Roten Kreuzes.

Berger, der unter Himmler vom 1. Oktober 1944 ab mit Kriegsgefangenenfragen betraut war, hatte im Verlaufe der Verhoere zugegeben, dass die Verpflegung fuer Kriegsgefangene voellig unzureichend war. Auf Seite 3 des Dokumentenbuches kann das Gericht einen Auszug aus dem Verhoer Bergers finden. Das Original wird unter Nr. 355 vorgelegt; der 2. Abschnitt:

"Ich besuchte ein Lager im Sueden von Berlin, dessen Namen ich mich in diesem Augenblick nicht mehr erinnere. Vielleicht faell er mir spaeter wieder ein. Ich bin mir damals sofort darueber im klaren gewesen, dass die Ernaehrungsverhaeltnisse voellig unzureichend waren und das hat eine sehr lebhafte Aussprache zwischen Hitler und mir hervorgerufen. Hitler hat sich heftig widersetzt, dass man die Pakete des Roten Kreuzes in Kriegsgefangenen-Lagern genau so wie vorher verteilte, waehrend ich in diesem Falle dachte, dass sehr schwere und grosse Gesundheitsschwierigkeiten fuer die Menschen entstehen wuerden, wenn man sie nicht besser verpflegte."

Wir legen nun das Dokument 826-PS unter der Nr. 356 vor. Dieses Dokument kommt vom Hauptquartier des Fuehrers; es findet sic auf Seite 7 Ihres Dokumentenbuches. Es spricht von einer Reise nach Norwegen und Daenemark. Der 3. Abschnitt:

"Alle Kriegsgefangenen in Norwegen erhalten nur eine Menge an Verpflegung, die sie ohne Arbeit gerade lebensfaehig erhaelt. Der Holzeinschlag stellt jedoch an diese Kriegsgefangenen so hohe Anforderungen, dass bei gleichbleibender Verpflegung in Kuerze mit einer erheblichen Minderleistung gerechnet werden muss."

H0266 - 0022



Diese Bemerkung bezieht sich auf die Verhaeltnisse von 82000 Kriegsgefangenen, die in Norwegen gefangen gehalten wurden. 30000 dieser Kriegsgefangenen wurden in schwerer Arbeit beim OT-Bahnbau eingesetzt. Dies kann im Dokument auf Seite 7, der 1. Abschnitt, gefunden werden.

Wir legen nunmehr dem Gericht Dokument Nr. 820-PS, auf Seite 9 im Dokumentenbuch, vor. Es beschaeftigt sich mit der Errichtung neuer Kriegsgefangenenlagern in Gebieten, die Luftangriffen ausgesetzt waren. Es stammt vom Hauptquartier, ist datiert vom 16. August 1943 und an den Oberbefehlshaber der Luftwaffe und den Oberbefehlshaber der Wehrmacht gerichtet. Wir legen es dem Gericht unter der Nr. 358 vor. Ich moechte dem Gericht den 3. Abschnitt vorlesen:

"Ob.d.L. Fuehrungsstab schlaegt vor, innerhalb von staedtischen Wohngebieten Gefangenenlager einzurichten, um dadurch einen gewissen Schutz zu erzielen."

Ich ueberspringe den Absatz h, d.h. zwei Abschnitte:

"Auf Grund der vorstehenden Ueberlegungen wird zur Erwaegung gestellt, in einer groesseren Anzahl von Staedten, die angriffsgefaehrdet erscheinen, derartige Lager unverzueglich anzulegen. Wie die Verhandlungen mit der Stadt Frankfurt ueber die Errichtung eines neuen Lagers zur Entlastung Dulag Luft gezeigt haben werden die Staedte mit allen zur Verfuegung stehenden Mitteln den Bau des Lagers unterstuetzen und beschleunigen."

Sodann der letzte Abschnitt:

"Bisher sind in Deutschland annaehernd 8000 (ohne Lazarett-Insassen) englische und amerikanische Luftwaffen-Kriegsgefangene vorhanden. Durch Raeumung der bestehenden Lager, die fuer die Unterbringung von Bombengeschaedigten Verwendung finden koennten, wuerde mithin sofort Kriegsgefangenen fuer eine groessere Anzahl derartiger Lager zur Verfuegung stehen.

Vorstehende Anregung wurde zunaechst an OKW/Chef Kriegsgefangenenwesen gesandt."

H0266 - 0023



Auf Seite 10 im Dokumentenbuch findet sich ein Dokument vom Fuehrerhauptquartier des Fuehrers, vom 3. September 1943, auch im Zusammenhang mit der Errichtung dieser neuen Kriegsgefangenenlager fuer britische und amerikanische Flieger. Wir legen dieses Dokument unter Nr. 359 vor:

"1.) Ob.d.L./Fuehrungsstab beabsichtigt Errichtung weiterer Lager fuer Luftwaffengefangene, da die Zahl der monatlich anfallenden Gefangenen auf ueber 1000 anzeigt und vorhandener Raum ausgelastet ist. Ob.d.L. schlaegt vor, diese Lager innerhalb staedtischer Wohngebiete einzurichten, zugleich als Schutz fuer die betreffende staedtische Bevoelkerung, darueber hinaus alle bestehenden Lager mit den zur Zeit etwa 8000 englischen und amerikanischen Luftwaffen-Kriegsgefangenen in luftgefaehrdete Grosstaedte zu verlegen.

2.)OKW/Chef Kriegs.Gef. hat dem Vorhaben grundsaetzlich zugestimmt."

Auf Seite 12 des Dokumentenbuches findet sich ein Dokument F-551, das wir unter Nr. 360 vorlegen wollen. Es beschäftigt sich mit der Verurteilung von Kriegsgefangenen unter Missachtung der Artikel 60 ff. des Genfer Abkommens, die vorsehen, dass die Schutzmacht von Rechtsverfolgungen, die gegen Kriegsgefangene vorgesehen ist, benachrichtigt wird und ausserdem, dass sie das Recht haben bei Gericht vertreten zu sein. Trotz dieser.....

VORSITZENDER: Wo befinden Sie sich jetzt?

MR. DUBOST: Auf Seite 12 des Dokumentenbuches.

VORSITZENDER: Wo auf Seite 12?

MR. DUBOST: Auf der Mitte der Seite 12. Ich machte soeben einige Bemerkungen zu diesem Befehl. Ich habe dem Gericht erklaert, dass Artikel 60 ff. des Genfer Abkommens vorsehen, dass die Schutzmacht von Rechtsverfolgungen, gegenueber Kriegsgefangenen in Kenntnis gesetzt werden sollen. Das Dokument, das ich unter 360 vorlege, zeigt, dass diese Bestimmungen verletzt wurden. Wir koennen auf der 1. Zeile wie folgt lesen:

H0266 - 0024



"In der Praxis stoesst die Einhaltung der Artikel 60 und 66, insbesondere des Artikels 66, Absatz II des Kriegsgefangene-Abkommens von 1929, auf erhebliche Schwierigkeiten. Fuer eine straffe Strafrechtspflege ist es unertraeglich, dass gerade bei schwersten Straftaten -- z.B. bei taetlichen Angriffen auf Wachmannschaften -- Todesurteile erst 3 Monate nach Mitteilung an die Schutzmacht vollstreckt werden koennen. Die Disziplin bei den Krie, gefangenen muss darunter leiden."

Ich ueberspringe den Rest dieses Abschnittes. Auf Seite 13:

"Vorgeschlagen wird folgende Regelung:

a) Die Franzosen sollen darauf vertrauen, dass die Verfahren von den deutschen Kriegsgefangenen wie bisher gruendlich und gewissenhaft gefuehrt werden;

b) Deutschland wird wie bisher einen Verteidiger und einen Dolmetscher bestellen."

"Bei Todesurteilen wird hierzu eine angemessene Frist gewaehr

Sodann oben auf Seite 13:

"Hierbei muss sich Deutschland allerdings -- wenn auch vielleicht nicht ausdruecklich -- vorbehalten, in Faellen des Notstandes, z.B. wenn die sofortige Vollstreckung zur Aufrechterhaltung der Disziplin dringend erforderlich ist, das Urteil alsbald zu vollstrecken."

Sowie der 3. Abschnitt:

"Es kommt nicht in Frage, Frankreich etwa in Anlehnung an Artikel 62, Absatz III KrGef Abk. zu gestatten, einen Vertreter in die Hauptverhandlungen der deutschen Wehrmachtsgerichte zu entsenden."

Wir besitzen ein Beispiel der Verletzung der Artikel 60 ff. des Genfer Abkommens, wie es in einem Bericht der niederlaendischer Regierung, auf Seite 14 des Dokumentenbuches gefunden werden kann.

VORSITZENDER: Ich glaube es ist besser, wenn wir jetzt unterbrechen

(Woraufhin sich das Gericht bis auf 14.00 Uhr des gleichen Tages vertagt.)

30 Jan-A-EF-1.

File Copy

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 30. JANUAR 1946.
SITZUNG 14.00 BIS 17.00 UHR.

Der Gerichtsoffizier: Ich gebe bekannt, dass die Angeklagten Kaltenbrunner und Seyss-Inquart von der Nachmittagssitzung abwesend sein werden.

Vorsitzender: Ich habe eine Bekanntmachung zu machen. Als das Gericht durch den Angeklagten Hess auf die Abwesenheit seines Rechtsanwaltes hingewiesen wurde, gab das Gericht die Anweisung, dass der Fall Hess vertagt werden soll. Sobald der Verteidiger zugegen sein sollte, wuerden die Tatsachen vorgelegt werden. Soweit Kreuzverhoere von Zeugen infrage kommen, die ueber Angelegenheiten des allgemeinen Falles Aussagen machten und nicht im besonderen gegen den Angeklagten Hess, ist das Gericht der Ansicht, dass das Verhoer, das von Verteidigern durchgefuehrt wird, die sich auch am Fall Hess interessieren, in diesem Teil des Prozesses ausreichen wuerde, um den Angeklagten Hess zu schuetzen. Die Zeugen werden daher nicht nochmals vorgeladen werden.

Das Gericht hat einen Brief vom Angeklagten Hess erhalten, der das Datum 30. Januar 1946 traegt und in dem er erklaert, dass er mit der Arbeit des Verteidigers, der fuer ihn erschienen ist, unzufrieden war. Er wuensche daher von diesem Verteidiger nicht weiter vertreten zu sein. Er wuensche seine eigene Verteidigung durchzufuehren.

Das Gericht ist der Ansicht, dass nach der Wahl eines Verteidigers unter Abschnitt 16 des Statuts und die Entscheidung, einen Verteidiger zu benuetzen, dem Angeklagten Hess nicht erlaubt werden kann, in diesem Stadium des Prozesses, sich der Dienste eines Verteidigers zu entledigen und sich selbst zu verteidigen. Die Angelegenheit ist dem Gericht daher wichtig und auch dem Angeklagten und das Gericht ist der Ansicht, dass es nicht im Interesse des Angeklagten ist, dass er von einem Verteidiger nicht vertreten wird. Das Gericht hat daher Dr. Stahmer als Verteidiger des Angeklagten Hess verpflichtet und zwar anstelle Dr. Rohrscheidt's.

Mrs. Dubost: Ich fahre fort. Ich bitte das Gericht um Entschuldigung, ich war eben dabei die Arbeit zu beenden, die mir das Gericht in Bezug auf die Konzentrationslager auferlegt hat. Ich werde diese Arbeit auch



H0266 - 0025

H0266 – 0026



dem Gericht einreichen, sobald ich das Ende meiner Ausfuehrungen erreicht haben werde. Ich werde kurz zusammenfassen und wir werden nur wenige Dokumente anzufuehren haben. Unter Vorbehalt der Gegenbeweise der Verteidigung scheint es jedenfalls, dass im jetzigen Stadium die Beweise kraeftig genug sind.

Wir waren gerade bei der Verlesung eines Dokuments stehen geblieben, eines Dokuments der Hollaendischen Regierung. Dieses Dokument wurde dem Gericht unter Nr. 324 schon einmal vorgelegt und es fuehrt aus, dass infolge der Hinrichtung und des geheimen Todesurteiles an 3 Offizieren, naemlich die Leutnants J.J.D. Ten Bosch, Braat und Thibo Protest eingereicht wurde.

Ich glaube, dass das Dokument, auf das ich mich heute frueh bezogen habe, naemlich der offizielle Bericht der franzoesischen Regierung ueber die Kriegsgefangenen, jetzt dem Gericht vorliegt. Es ist dies das Dokument, das von Herrn Herzog unter Nr. 46 eingereicht wurde.

Vorsitzender: Von wem sagten Sie, sei es vorgelegt worden?

Msr. Dubost: Von Herrn Herzog, von der franzoesischen Anklagevertretung.

Vorsitzender: Ja.

Msr. Dubost: Ich entschuldige mich, dass ich dieses Dokument nicht wieder vorlegen kann, denn ich habe keine Abschrift mehr davon. Aus diesem Dokument geht hervor, dass die Nazis eine systematische Einschuechterungspolitik durchfuehrten und sich bemuehten, die groesstmoegliche Anzahl von Kriegsgefangenen in Deutschland zu behalten um evtl. einen wirksamen Druck auf die Laender auszuueben, aus denen die Gefangenen stammten. Diese Politik bestand darin, dass Kriegsgefangene illegal gemacht wurden oder auch noch dadurch, dass man sich systematisch weigerte, Kriegsgefangene auszutauschen, deren Gesundheitszustand diese Massnahme vollauf gerechtfertigt haette. Ueber die Gefangennahme koennen wir beispielsweise die franzoesischen Kriegsgefangenen anfuehren. Der Bericht des Ministeriums fuer Kriegsgefangene und Deportierte, auf den wir uns beziehen, gibt auf Seite 4 folgendes an: Im Jahre 1940 legten zur Zeit des Waffenstillstandes gewisse militaerische franzoesische Formationen ihre Waffen nieder unter der Zusicherung, die vom deutschen Heer gegeben worden war, dass die so ausser Kampf sich stellenden Truppen nicht in Gefangenschaft geraten werden. Jedoch wurden diese Truppen

H0266-0027

gefangen genommen. Die Alpenarmee war so ueber die Rhone zurueckgegangen und befand sich damals im Westen der franzoesischen Stadt Vienne. Diese Truppen wurden gefangen genommen und nach Deutschland mitgenommen, wo sie bis Ende Juli 1940 verblieben. Im uebrigen wurden auch Einheiten, die nicht an der Front waren, in die Gefangenschaft ueberfuehrt und zwar in Ausfuehrung eines Befehls von Hitler, der angeordnet hatte, dass alle Franzosen ohne Unterschied, die imstande seien, Waffen zu tragen, gefangen genommen werden muessten. Es ist nur der Initiative des Generalstabes zu verdanken, dass nicht alle Franzosen nach Deutschland gebracht wurden. In Anbetracht der enormen Zahl von Kriegsgefangenen und den Schwierigkeiten, die der deutschen Wehrmacht dadurch entstanden, wurde von der Wehrmacht die Schaffung von Stalags d.h. Stammlager, beschlossen. Es war das Versprechen abgegeben worden, d.h. der Vichy-Regierung versprochen worden, dass die Soldaten, die sich in den Front-Stalags befanden, in Frankreich wuerden bleiben koennen. Jedoch wurde der Bestand dieser Lager ab Oktober 1940 nach Deutschland geschickt.

In einem zusaetzlichen Bericht, der dem Dokumentenbuch beigefuegt ist, das Sie vor sich haben, fuehrt das Ministerium fuer Kriegsgefangene und Deportierte folgendes aus:

Es wurden ungesetzmaessig Truppen gefangen genommen, die sich im befestigten Gebiet von Hagenau befanden. Das Dokument 668-F weist keine Seitenzahlen auf. Das besetzte Gebiet von Hagenau schloss unter anderem folgende Truppeneinheiten ein. Das 22. Infanterie-Regiment, das 81. Jaegerbataillon, das 51. und 58. Infanterie-Regiment und eine nordafrikanische Division. Dies wird in dem Dokument, das ich soeben angefuehrt habe, berichtet. Das 22. Infanterieregiment und das 81. Jaegerbataillon kaempften bis zum 25. Juni 1:30 Uhr weiter und hoerten erst dann zu kaempfen auf, nachdem der Oberst, der dieses Gebiet befehligte, mit dem deutschen General eine Vereinbarung traf, laut deren Truppen die militaerischen Ehren erwiesen werden und nach Moeglichkeit nicht in Kriegsgefangenschaft geraten wuerden. Das 51. und 58. Infanterie-Regiment sowie auch eine nordafrikanische Division, die auf Toul zurueckmarschierten, gaben erst den Kampf nach einem Abkommen auf, welches am 22. Juni 1940 zwischen dem franzoesischen General Dubuisson und dem deutschen General Andreas in T h u i l l e-Groseilles unterzeichnet wurde. Dieses Abkommen versicherte, dass den Truppen

H0266 - 0028

militaerische Ehren erwiesen werden wuerden und weiter, dass diese Truppen nicht gefangen genommen werden wuerden.

Vorsitzender: Aus welchem offiziellem Dokument stammt dieses Einzeldokument, von dem Sie sprechen?

Msr. Dubost: Es stammt vom Ministerium fuer Kriegsgefangene und Deportierte. Es ist der zusaetzliche Bericht der franzoesischen Regierung.

Vorsitzender: Hat dieser Bericht eine Nummer?

Msr. Dubost: Dieser Bericht hat die franzoesische Nummer 668-F. Es ist eine Abschrift von dem Dokument. Dieses Dokument befindet sich in der Mappe, die dem Gericht heute frueh mit dem Dokumentenbuch ueberreicht wurde. Wir reichten es dem Gericht unter Nr. 361 ein.

Vorsitzender: Haben Sie den Bericht ueber die Gefangennahme?

Msr. Dubost: Dieser Bericht wird Ihnen ueberreicht werden, Herr Praesident.

Vorsitzender: Dies scheint ein Anhang Nr. 2, eines Berichts ueber die Gefangennahme zur Kenntnisnahme der franzoesischen Delegation beim Gericht in Nuernberg zu sein. Ist das richtig?

Msr. Dubost: Jawohl, Herr Praesident. Die verschiedenen Ermittlungen, die ich verlesen habe, stammen aus einer Notiz Darlan's, die dem Gesandten Ambassador Scapini am 22. April 1941 uebersandt wurden.

Vorsitzender: Gibt es irgend eine Kennzeichnung, die dieses als ein offizielles Dokument beweist?

Msr. Dubost: Dieses Dokument Herr Praesident steht in keinerlei Beziehung mit dem Dokument, das wir soeben zitierten.

H0266 - 0029



VORSITZENDER: Aber dieses Dokument ist doch ein offizielles Dokument, das von der franzoesischen Republik stammt, ist das richtig?

M. DUBOST: Jawohl, Herr Praesident.

VORSITZENDER: Wie beweisen Sie, dass dieser Anhang Nr. 2 dieses Berichtes zur Gefangenschaft ebenfalls ein offizielles Dokument darstellt, wie auch dieses Dokument, das ich Ihnen hier zeige. Darueber moechte ich Auskunft haben.

M. DUBOST: Herr Praesident, das ist ein Bericht, der im Namen der franzoesischen Republik vorgelegt wurde und zwar durch die Delegation, die ich die Ehre habe, hier zu vertreten.

VORSITZENDER: Aber dieses hier, hat die Aufschrift "Nachrichtendienst ueber Kriegsverbrechen", offizielle franzoesische Ausgabe; das scheint uns ein Fall zu sein, der sich von dieser Schreibmaschinenabschrift unterscheidet und auf der steht "Anhang Nr. 2 zum Bericht ueber die Gefangenschaft". Wir wissen da nicht, von wem dieser Bericht ueber die Gefangenschaft stammt.

M. DUBOST: Herr Praesident, vor Ihnen liegt die Notiz, welche dieses Dokument begleitet, es ist das Begleitschreiben fuer dieses Dokument.

VORSITZENDER: In diesem Dokument?

M. DUBOST: Es ist etwas weit von mir entfernt, aber ich glaube, dass es dieses Begleitschreiben ist, denn ich habe veranlasst, dass man Ihnen dieses Begleitschreiben ueberreicht.

VORSITZENDER: Dieses Dokument hier scheint ein offizielles Dokument zu sein, aber dieser Anhang hat keine derartige Bezeichnung, wie dieses erste Dokument eine solche traegt.

M. DUBOST: Da wird ein Anhang in dem Dokument erwaehnt. Das Dokument spricht von einem Anhang.

VORSITZENDER: Ist in diesem Dokument ein Anhang erwaehnt? Nennt es einen Anhang? Es muesste aber der Form halber gekennzeichnet werden.

M. DUBOST: Das Begleitschreiben Herr Praesident, traegt einen Siegel. Die Tatsache, dass das Begleitschreiben sich auf das ueberrei-

H0266 – 0030



telte Dokument bezieht, scheint meiner Ansicht nach zu genuegen, das Begleitschreiben zu identifizieren. Zu dem Begleitschreiben wurde ja das Dokument hinzugefuegt.

VORSITZENDER: Ist die Frage der Erklaerung die, naemlich, dass Sie den Anhang von dem Originaldokument abgerissen haben und es dann als abgetrennten Anhang beigelegt haben?

M. DUBOST: Ich habe kein Dokument zerrissen, Herr Praesident, ich habe das offizielle Dokument erhalten und die Wahrhaftigkeit dieses Dokuments wird ja durch dieses Begleitschreiben bestaetigt.

VORSITZENDER: Wir haben diesen Begleitbrief bis jetzt noch nicht gesehen.

M. DUBOST: Dieses Begleitschreiben liegt oben auf dem Buendel, welches Sie in der rechten Hand halten, Herr Praesident.

VORSITZENDER: Nun sehe ich den Brief, jawohl.

M. DUBOST: Darf ich fortfahren, Herr Praesident?

VORSITZENDER: Nein, noch nicht. Dieses Dokument hier traegt einen Begleitbrief und dieses Dokument nimmt zu diesem Begleitschreiben nicht Bezug, nicht im einzelnen, nicht im besonderen; daher liegt kein Beweis vor, dass diese beiden Dokumente zusammenhaengen.

M. DUBOST: Es scheint mir, dass eine handschriftliche Notiz am Rande steht.

VORSITZENDER: Ich habe das Dokument nicht vor Augen.

M. DUBOST: Ich glaube, dass am Rande eine Notiz steht und Herr Praesident kann die Notiz sehen.

VORSITZENDER: Das Gericht bittet Sie, diese Dokumente zusammen vorzulegen. Ich sehe nun, dass es eine schriftliche Anmerkung an der Seite traegt. Legen Sie die Dokumente zusammen vor.

M. DUBOST: Das ganze, Herr Praesident, wurde zusammen vorgelegt. Ich moechte jetzt dem Gericht Auszuege aus den Briefen verlesen. Diese Briefe waren an die deutsche Waffenstillstandskommission in Wiesbaden gerichtet und zwar vom fruheren Gesandten Scapini, beide vom 4. April 1941. Das Gericht wird sie im Dokumentenbuch vor sich

H0266 - 0031



finden, Seite 16, 17, 18. 19, 20, 21 und 22.

4. April 1941, auf der Seite, oben, Seite 16.

Mr. Scapini, franzoesischer Gesandter an Exz. Herrn Abetz, deutscher Gesandter in Paris.

Betrifft: links oben

"Maenner, welche nach der Inkrafttretung des Waffenstillstandsabkommens gefangen genommen wurden und als Kriegsgefangene behandelt wurden."

unten auf derselben Seite:

"1. Genfer Abkommen.

Das Genfer Abkommen ist nur im Kriegszustand anwendbar, was die Gefangennahme anbetrifft. Nun hat aber der Waffenstillstand den Kriegsoperationen Einhalt geboten. Und die Maenner, die nach dem Waffenstillstand gefangen genommen worden sind, koennen nicht als Kriegsgefangene gelten. Seite 17 dritter Absatz, Artikel 4. Es handelt sich um das Waffenstillstandsabkommen, zweiter Absatz. Es steht da:

"dass die franzoesischen Truppenteile, die sich in den Gegenden befinden, die von Deutschland besetzt werden sollen, muessen sehr rasch in die unbesetzten Gebiete zurueckgefuehrt werden, wo sie demobilisiert werden."

Aber es wird dann nicht ausgefuehrt, dass sie in Gefangenschaft gehen sollten, denn das waere eine Verletzung des Genfer Abkommens gewesen.

Fuenfter Abschnitt auf derselben Seite.

"1. Zivilisten:

Wenn Zivilisten vor dem Waffenstillstand nicht als Kriegsgefangene betrachtet werden koennen, was ich in meinem folgenden Brief ausgefuehrt habe, so kann noch weniger angenommen werden, dass sie nach dem Waffenstillstand als Gefangene betrachtet werden koennen. In dieser Beziehung muss ich bemerken, dass gewisse Gefangennahme, die nach dem Waffenstillstand in das besetzte Gebiet nach Hause zurueck-

H0266-0032



kehrten, gefangen genommen sind und deportiert sind, oft in grosseren Zahlen. "

Auf Seite 18, oben auf der Seite:

"Ausser den Zivilisten, die in meinem ersten Brief besprochen werden, sind die demobilisierten Soldaten, die nach dem Waffenstillstandsabkommen nach Hause geschickt wurden. Sie wurden infolge von Massnahmen, die von Lokalbehoerden getroffen wurden, in Gefangenschaft geschickt.

2. Soldaten:

Soldaten, ich bezeichne so die Leute, die, nachdem sie nach dem Waffenstillstandsabkommen befreit worden sind, aus irgend einem Grunde keinen gueltigen Demobilisierungsschein erhalten konnten. Eine ganze Anzahl von ihnen wurde gefangen genommen und in Gefangenschaft ueberfuehrt, unter denselben Bedingungen, wie die oben ernannten, zum Beispiel:

Ich glaube, das Gericht wird mir das Verlesen dieses Beispiels ersparen. Aber, wenn es es als notwendig erachtet, werde ich es verlesen.

VORSITZENDER: Nein.

M. DUBOST: Dann gehe ich auf Seite 19 ueber, zweiter Teil, dieser Seite 19, der letzte Absatz von unten. Es steht da:

"a) Zivilisten, die keiner Dienstverpflichtung unterstellt sind. Selbstverstaendlich koennen diese Maenner nicht als Soldaten betrachtet werden, laut franzoesischem Gesetz. Sie koennen laut Alter in drei Gruppen geteilt werden. a) unter 21 noch nicht einberufen:

Beispiel: Flanquart, Alexadre, 18 Jahre alt, von den deutschen Truppen in Courrieres in pas-de-Calais gefangen genommen, als diese Truppen in diese Gegend kamen. Gefangenschaftsanschrift: 65/381, Stallag 2 b. Zweite Kategorie von Maennern von 21 bis 48 Jahren, nicht mobilisiert, demobilisiert oder unfaehig. Dann kommt eine ziemlich lange Liste, die das Gericht vielleicht

H0266 – 0033



annehmen will, ohne dass ich sie verlese. Es handelt sich nur um Eigennamen.

Auf der Mitte der Seite:

"Einsatz zu besonderen Dienstleistungen."

Diese Kategorie wird in zwei Untergruppen geteilt.

1. Diejenigen Arbeiter, die in besonderen militaerischen Formationen zugeteilt wurden, wie die folgende Karte es zeigt.

Auf Seite 21, oben:

"Diejenigen Arbeiter, die bei der Mobilmachung in ihrer Arbeit beibehalten wurden, wie in Friedenszeiten.

Beispiel: Arbeiter im Artilleriepark.

Zivilarbeiter, im Gegensatz zu den vorhergehenden waren die zivil eingesetzten nicht eingegliedert in Militaerdienststellen, jedoch wurden sie festgenommen.

Beispiel:" Ich ueberspringe mehrere Zeilen:

"Mousset Heni in der Fabrik Marret-Dennin".

Ich ueberspringe nochmal nochmals mehrere Zeilen:

"Gefangenenschaftsanschrift 102, Stallag 2 a"

Diese Leute wurden nicht alle befreit. Weit entfernt davon Manche von ihnen blieben bis zum Ende des Krieges gefangen. Verhaftungen von Offizieren der hollaendischen Armee

Nun zitieren wir das Dokument, welches unter Nr.324 PS eingereicht wurde. Ihr Dokumentenbuch gibt den Text wieder. Dieser Text kann in einigen Worten zusammengefasst werden. Es ist ein Bericht, der sich mit hollaendischen Offizieren beschaeftigt, welche nach der Kapitulation der hollaendischen Armee befreit wurden und einige Zeit spaeter wieder gefangen genommen wurden, um nach Deutschland in Gefangenschaft gebracht zu werden.

Abschnitt 3 des Dokumentes:

"Am 9. Mai 1942 wurden in den hollaendischen Zeitungen Vorladungen abgedruckt, welche sich an Allen Berufs-Offiziere der hollaendischen Armee wandten, welche am 10.Mai 1940 im Kriegsdienst waren. Sie sollten sich am Freitag, den 15.Mai 42 in die Kaserne Chasse in Breda begeben."

Abschnitt 5:

"Mehr als 1.000 aktive Offiziere fanden sich tatsaechlich in der Chasekaserne am 5.Mai 1942 ein.

H0266 - 0034



Die Tueren wurden **hinter** innen abgeschlossen."

Naechster Abschnitt:

'Ein hoher Offizier kam in die Kaserne und erklaerte, dass diese Offiziere ihr Wort gebrochen haetten und dass sie infolgedessen sich von diesem Moment an in Gefangenschaft befanden. Vom Bahnhof Breda wurden sie nach Nuernberg in Deutschland verbracht ."

Ich hatte Ihnen gesagt, dass sich sehr viele Hindernisse der Befreiung der franzoesischen Kriegsgefangenen entgegenstellten, welche aus Gesundheitsgruenden haetten zurueckgeschickt werden mussten. Ich fuehre ein weiteres Dokument an, welches ich schon unter Nr.297 eingereicht habe. Seite 23 des Dokumentenbuches und ich lese die Frage der Befreiung der franzoesischen Offiziere, erster Abschnitt:

"Die Frage der Befreiung der franzoesischen Generaele, welche in deutscher Kriegsgefangenschaft waren und zwar aus Gesundheitsgruenden. Diese Befreiung wurde mehrmals von franzoesischen Dienststellen aufgeworfen."

Es ist ein Fehler in der iedergabe, unter Abschnitt 2. Ich bitte um Entschuldigung.

Ich fahre mit Absatz 2 fort:

"Der Fuehrer hat in dieser Frage immer eine negative Einstellung gehabt, sowohl fuer die Befreiung der Betreffenden, als auch fuer ihre Hospitalisierung im Auslande."

Abschnitt 3:

"Eine Befreiung oder Hospitalisierung sollte heute weniger denn je in Betracht gezogen werden." und handschriftlich steht auf dieser Notiz noch: "Keine Antwort zu geben." Diese Notiz hatte in der Tat das Oberkommando der Wehrmacht der deutschen Waffenstillstandskommission uebersandt, welche sich an das Oberkommando gewandt hatte um zu erfahren, ob man diese Anfrage zwecks Befreiung kranker Generaele beantworten koennte oder nicht. Diese Anfragen kamen naemlich von der damaligen franzoesischen Regierung.

Viel strengere Massnahmen wurden dann noch gegen unsere Kriegsgefangenen getroffen, als aus patriotischen Gruenden gewisse unserer Mitbuerger den Deutschen zu verstehen gaben, dass sie gar nicht dazu entschlossen waren, den Weg der Zusammenarbeit mit Deutschland zu begehen. Diejenigen unserer Mitbürger, welche diese Ansicht zum Ausdruck brachten, wurden von den deutschen Behoerden als

H0266 – 0035

gefaehrlich betrachtet wegen ihrem Mut und Entschlossenheit und wirkliche wahre Morde wurden gegen diese Franzosen vorgeschrieben. Wir kennen zahlreiche Beispiele von Ermordungen von Kriegsgefangenen, sei es, weil sie an Kommandoaktionen teilgenommen hatte, oder weil die Nazis ihnen vorwarfen, Luftterroraktionen durchgefuehrt zu haben oder auch nur, weil man ihnen vorwarf Fluchtversuche gemacht zu haben; oder ganz einfach, Widerstandshandlungen oder moralischen Widerstand gegen die Nazis. Diese Ermordungen wurden mit Hilfe der Gefangenenahme dieser Leute in Konzentrationslager durchgefuehrt. Als sie dann interniert waren, wurden Sie einem Regime ausgesetzt, welches sie notwendigerweise zum Sterben verurteilte. Es geschah aber auch oft, dass man sie ganz einfach mit einem Genickschuss erledigte. Ich werde mich darueber nicht auslassen, denn dieses Verfahren wurde schon von meinen amerikanischen Kollegen beschrieben. In anderen Faellen wurden sie auf der Stelle gelyncht, gemaess gegebener Befehle oder infolge von der Bevoelkerung gegebenen Drohungen. In anderen Faellen endlich wurden Sie der Gestapo und dem SD ausgeliefert und ich werde Ihnen am Schluss meiner Ausfuehrungen beweisen, dass waehrend der letzten Besatzungsjahre diese Dienststellen befaehigt waren Hinrichtungen vorzunehmen. Wir werden mit Verlaub zwei Faelle von Ermordungen untersuchen, von Leuten, die gefangen genommen wurden bei militaerischen Operationen. Es handelt sich in einem Falle um Kommando, im anderen Falle um Flieger. Wie das Gericht weiss, sind die Kommandoleute fast immer Freiwillige. Jedenfalls werden sie unter den tapfersten Kaempfern ausgesucht, unter denjenigen, die die beste koerperliche Befaehigung zum Kampfe besitzen. Dieser Vernichtungsbefehl, der sich auf sie bezog, entsprach also dem Wunsch, die Auslese des Feindes zu vernichten und gleichzeitig Terror in den feindlichen Truppen hervorzurufen. Vom juristischen Standpunkte aus ist die Hinrichtung von Kommandos nicht zu rechtfertigen. Uebrigens haben die Deutschen selbst diese Einrichtung der Kommandos im grossen Masstabe benutzt. Aber wenn sie, was ihre eigenen Leute anbetrifft immer verlangt haben, dass man ihnen ihre Eigenschaft als kaempfende Truppen anerkenne, so haben sie diese Eigenschaft unseren Leuten immer aberkannt und auch denjenigen der Alliierten Armee. In diesem Zusammenhang wurde der wichtigste Befehl am 18. Oktober 1942 von Hitler unterzeichnet und dieser Befehl wurde in breitestem Masse durchgefuehrt.

H0266 – 0036



Uebrigens hat es noch andere fruehere Befehle vom CKW gegeben, welche beweisen dass diese Frage gruendlich untersucht worden war, bevor ein endgueltiger Befehl vom Fuehrer der deutschen Regierung gegeben wurde.

Unter Nr.553 PS steht im Dokumentenbuch auf Seite 24 dieses Dokumentes ein Befehl Keitel's, den wir unter Nr.362 einreichen. Dieser Befehl schreibt vor, alle vereinzelten Fallschirmspringer zu toeten, sowie auch kleine Fallschirmspringertrupps. Dieser Befehl stammt vom 4. August 1942, Seite 25. Das Gericht wird sehen, dass dort die Unterschrift Keitel, sich befindet. Es ist schon vorgelesen und

Vorsitzender: Es lohnt nicht die Muehe, Dubost.

Wir lesen auf Abschnitt 3. Ich weiss, Herr Praesident, dass es schon einmal zitiert wurde. Ich danke dem Gericht, dass es mir das Verlesen erspart.

Am 7. Oktober 1942 wurde ein Bericht des OKW durch das Radio und Presse durchgegeben, welcher die Hinrichtung der Saboteure befahl. Auf Seite 26 des Dokumentenbuches, findet das Gericht dann einen Auszug aus dem "Voelkischen Beobachter" vom 8. Oktober 1942. Es steht da: "In Zukunft werden alle Terror- und Sabotagetrupps der Briten und ihren Helfershelfern, welche sich nicht als Soldaten, sondern als Banditen betragen, und werden als solche von den deutschen Truppen behandelt werden und an Ort und Stelle erschossen werden, ohne jegliche Ruecksicht, wo es auch sein mag. Unter Nr.363 werden wir verschiedene Notizen aus Besprechungen vorlegen. Es sind Besprechungen des Oberkommandos der Wehrmacht, welche das Datum vom 14. Oktober 1942 tragen.

Abschnitt 3:

" Zur Zeit des totalen Krieges ist Sabotage eines der wichtigsten Elemente der Kriegsfuehrung geworden. In dieser Beziehung muessen wir unsere eigene Einstellung kennzeichnen.

H0266 - 0037

VORSITZENDER: Welcher Abschnitt?

M.DUBOST: Der 3. Und dann kommt 6. Abschnitt." Die Absicht, in Zukunft alle Terrorgruppen und Saboteure zu vernichten, die sich als Banditen betragen, ist schon durch das Radio bekanntgegeben. Infolgedessen sind wir der Ansicht, dass die Aufgabe des OKW es ist, nur bestimmte praktische Ausfuehrungsbestimmungen zu geben, was die Truppenteile mit diesen Gruppen tun sollen."

Seite 30. Das Gericht wird auf Seite 30 sehen, welcher Befehl in dieser Beziehung gegeben worden ist. Es handetl sich um die Behandlung dieser Gruppen, die das OKW als Terroristen und britische Sabotagegruppen bezeichnete, aber die eigenen Kommandos wurden von den Deutschen niemals "Terror- und Sabotagetruppen" genannt.

Im Abschnitt 1 auf der 4. Zeile finden wir:"Dieser Befehl bezieht sich auf Truppen der britischen Armee mit und ohne Uniform. Ich zitiere:"Sie muessen ruecksichtslos waehrend des Kampfes oder auf der Flucht erschossen werden".

Abschnitt b:"Angehoerige von Terror- und Sabotagegruppen der britischen Wehrmacht, die sich in Uniform nach Ansicht der deutschen Truppen einer unehrenhaften oder voelkerrechtswidrigen Handlungsweise schuldig machen, sind nach ihrer Gefangennahme separat festzusetzen." Ich ueberspringe 2 Zeilen:"Weisung ueber ihre Behandlung ergeht vom OKW im Einvernehmen mit dem juristischen Dienst und dem Amt Auslandsabwehr."

Abschnitt 2 der Seite 31:"Ein Sabotage- und Terrortrupp wird in Zukunft immer so betrachtet werden, als handle er in Verletzung der Kriegsgesetze; wenn mehrere Saboteure oder Agenten in Zivil oder Soldaten in Uniform Angriffshandlungen oder barbarische Handlungen durchfuehren nach dem Urteil unserer Truppen, (Abschnitt 3) "in diesem Falle diese Gruppen bis auf den letzten Mann vernichtet werden, waehrend des Kampfes oder auf der Flucht."

4. Abschnitt: "Einsperrung in den Kriegsgefangenenlagern ist verboten." So wurde also in Ausfuehrung dieser Befehle folgendes vollbracht. Wenn solche Kommandotrupps gefangen genommen wurden, selbst in Uniform, so ueberliess man es dem Urteil der deutschen Truppen, die Gefangengenommenen zu pruefen, ob sie gegen die Kriegsgesetze verstossen hatten und sie konnten sofort erschossen werden, selbst wenn es nicht im Gefecht war. Dieser Befehl bezog sich auf

H0266 - 0038

britische Kommandos.

Jetzt moechte ich Dokument 498-PS anfuegen, welches als Nr. 364 von meinem amerikanischen Kollegen vorgelegt wurde. Dieses Dokument bestaetigt die Auskuenfte, die wir dem Gericht durch das Verlesen der vorhergehenden Dokumente erbracht haben. Es erscheint mir unnoetig, dieses Dokument zu verlesen.

VORSITZENDER: Ist das Dokument auf Seite 31 schon vorgelesen worden, naemlich das, welches Sie soeben vorgelesen haben?

M.DUBOST: Das Dokument, welches soeben vorgelegt habe, wurde nicht gelesen, Herr Praesident. Ich dachte, Sie sprechen von einem anderen Dokument.

PRAESIDENT: Wurde das folgende Dokument schon vorgelesen, Nr. 498?

M.DUBOST: Dokument 498, welches ish soeben dem Gericht zitierte, und welches ish sagte, dass ich es nicht verlesen werde, ist von meinem amerikanischen Kollegen vorgelesen worden. Das Gericht wird aber dieses Dokument auf Seite 32 und 33 finden.

VORSITZENDER: Es handelt sich hier um 2 Punkte, auf die ich aufmerksam machen will. Erstens heisst es, dass Sie diese Dokumente nicht als Beweise vorlegen, sondern sie nur vorlesen wollen. Sie muessen aber ald Dokument eingereicht werden, sodass diese als Beweise gelten koennen. Sie haben aber keines dieser Dokumente, die Sie vorgelesen haben, eingereicht, sondern sie nur numeriert.

M.DUBOST: Herr Praesident, alle diese Dokumente wurden eingereicht, mit Ausnahme derer, die schon von meinem Kollegen vorgelegt wurden, sie wurden alle nummeriert. Ich bitte den franzoesischen Sekretaer, Ihnen die Nummer zu geben

VORSITZENDER: Wollen Sie damit sagen, dass das Dokument eingereicht worden ist?

M. DUBOST: Entschuldigen Sie, Herr Vorsitzender, manche wurden eingereicht und ich gab Ihnen die Originalnummer, andere wurden nicht eingereicht, aber ich reiche diese ein und gebe diesen eine franzoesische Nummer.

VORSITZENDER: Diejenigen, von denen Sie die Beweisstuecke nicht eingereicht haben, sind von anderen Mitgliedern der Anklagebehoerde eingereicht worden?

M.DUBOST: Es stimmt, Herr Vorsitzender, wenn ich zitiere, gebe ich auch die amerikanische Nummer.

VORSITZENDER: Dokument 498, Seite 32 wurde eingereicht durch die ameri-

H0266 - 0039

kanische Anklagebehoerde?

M.DUBOST: 498 wurde als Nummer US-501 eingereicht, ich habe es gesagt, Herr Vorsitzender.

VORSITZENDER: Ich spreche von Dokument 498 Seite 32.

M.DUBOST: Ja, das stimmt, Herr Vorsitzender, es ist USA-501, welches in Ihrem Dokumentenbuch auf Seite 32 zu finden ist.

VORSITZENDER: Sie wollen also sagen, dass es als Beweisstueck eingereicht worden ist, ja?

M.DUBOST: Nr.498 Herr Vorsitzender, welches in Ihrem Dokumentenbuch auf Seite 32 steht, wurde, wie ich Ihnen soeben gesagt habe, unter der Nr.US-501 eingereicht und von meinem amerikanischen Kollegen zitiert. Ich wollte dieses Dokument nicht kommentieren und auch nicht lesen, ich wollte mich nur darauf beziehen.

VORSITZENDER: Nun, bezueglich der Dokumente, die vorangingen, naemlich Seite 27, 29,30 und 31.

M.DUBOST: Ich bitte den franzoesischen Sekretaer, Ihnen diese Dokumente zu ueberreichen mit der Nummer, die ich, bevor ich sie verlas, angegeben habe.

VORSITZENDER: Sind sie ebenfalls von den amerikanischem Anklagevertreter eingereicht worden?

M.DUBOST: Nicht alle, Herr Vorsitzender, einige wurden von den Amerikanern und die anderen wurden von mir eingereicht.

VORSITZENDER: Ich will ja nur darauf hinweisen, dass es der Wunsch des Gerichtes ist, dass Sie--- ich glaube, dass der Wunsch des Gerichtes ist, dass Sie bei der Vorlage eines Dokumentes - hoeren Sie mich?

M. DUBOST: Entschuldigen Sie Herr Vorsitzender, aber ich verstehe nicht was gesagt wird.

VORSITZENDER: Ich habe ja noch nicht zu Ende gesprochen. Was ich sagte ist, dass wenn Sie Dokumente einreichen, die noch vorgelegt sind, Sie diese numerieren und die Nummern bekanntgeben sollen, sodass das Protokoll vollstaendig wird. Ist Ihnen das klar?

M.DUBOST: Es ist klar, Herr Vorsitzender, aber ich glaube, dass dies getan worden ist, seit der Sekretaer Ihnen die Nummern gibt.

VORSITZENDER: Sie haben zwar die Dokumente moeglicherweise nummeriert, aber Sie haben diese Nummern nicht bekanntgegeben.

Und dann habe ich eine andere Angelegenheit bekanntzugeben, und zwar,

als ich vorhin sprach, bat ich Sie, sich auf neue Angelegenheiten zu beschraenken, und nun legen Sie uns Beweismaterial vor, das sich auf britische Kommandos bezieht, und alles dies ist bereits eingehend behandelt worden und zwar in fruehren Stadien des Prozesses. Es scheint uns nicht noetig.

M.DUBOST: Ich bitte das Gericht um Entschuldigung, aber ich habe keines der schon zitierten Dokumente vorgelesen. Die Dokumente, welche schon verlesen wurden waren noch nicht zitiert worden. Ich war gerade zu einem Dokument gekommen, das schon verlesen war und ich habe sogar das Gericht gebeten, mir ein Kommentar zu ersparen, denn ich dachte, dass das Gericht dieses bereits kannte.

VORSITZENDER: Wir haben bereits eine Menge von Beweismaterial, das besagt dass ein Unterschied gemacht werden sollte zwischen Truppen, die mit Fallschirmen absprangen, und zwar in der Naehe des Schlachtfeldes, und solchen Truppen, die weit hinter der Front absprangen. Wir haben schon viel Beweismaterial darueber gehabt. Sollte etwas besonderes im Falle Frankreich vorzulegen sein, sind wir natuerlich bereit, das zu hoeren. Wir haben aber nicht die Absicht, commulative Dinge zu hoeren, die bereits vorgelegt worden sind.

M. DUBOST: Ich dachte nicht, dass ich dem Gericht commulative Beweise erbracht habe, indem ich soeben ein Dokument zitierte, das noch nicht verlesen war, aber nachdem dies so ist, werde ich also nicht wieterlesen. Ich moechte jedoch unterstreichen, dass in unseren Augen die Verantwortlichkeit Keitels feststeht, infolge seiner Zusammenarbeit mit den gegebenen Befehlen und der Ausfuehrung dieser Befehle.

Das Dokument 510-PS, Seite 48, ist nicht verlesen. Wir legen dieses Dokument unter Nr. 367 vor und bitten das Gericht, von dieser Eingabe amtlich Kenntnis zu nehmen. Es handelt sich um die Ausfuehrung der betreffenden Befehle in Zusammen



H0266 - 0040

H0266 - 0041



hang mit der Landung englischer Truppenteile auf Matmos und Piskopi. Ein Rundschreiben des Generalstabes an die Befehlshaber der verschiedenen Einheiten -532-PS- befindet sich als Anhang im Dokumentenbuch des Gerichtes. Es gibt Einzelheiten der bekannten Befehle, bringt aber nichts Neues hinzu. Wir ueberreichen es dem Gericht als Nr. 367 und bitten amtlich davon Kenntnis zu nehmen.

Nun kommen wir zur Hinrichtung gefangener alliierter Flieger. Die Ausfuehrungen, die ueber diese Frage schon gemacht worden sind, haben dem Gericht gezeigt, dass gewisse Luftoperationen von der deutschen Rebierung als verbrecherisch bezeichnet wurden, welche auf indirekte Weise das Lynchen der Flieger durch die Bevoelkerung foerderte, die sogenante "Sonderbehandlung". Ich brauche darauf nicht zurueckzukommen, denn dies wurde ja im Dokument US-333 ausgefuehrt. Dieses Dokument wurde schon zitiert , sowie auch das Dokument Nr. 334, welches daerueber Einzelheiten gibt. Im Rahmen dieser Vorschriften wurden Befehle gegeben und zwar durch einen Brief vom 4. Juni 1944, der an das Justiz-Ministerium gerichtet war. Das Justiz-Ministerium sollte keine Verfolgungen vorschreiben gegen deutsche Zivilisten, die alliierten Flieger ermordeten. Das ist Dokument 565-PS, welches Sie im Anhang des Dokumentenbuches finden.

VORSITZENDER: Das konnte ich nicht verstehen, das ging ein wenig zu rasch.

M. DUBOST: "Reichsjustiz-Ministerium" Dieses Dokument wirt Nr. 370 werden und ich lege es vor.

"Reichsjustizministerium, 4. Juni 1944. An Reichsjustiz-Minister Dr. Thierack. Betrifft: Volksjustiz gegen die anglo-amerikanischen Moerder. Der Leiter der Parteikanzlei hat mir von seinem in Abschrift beiliegenden, geheimen Rundschreiben Kenntnis gegeben und mich gebeten, Sie zu verstaendigen. Ich darf dem nachkommen und Sie bitten zu erwaegen, in welcher Weise Sie die Gerichte und Staatsanwaltschaften unterrichten wollen."

Am 6. Juni wurden 2 wichtige Konferenzen abgehalten, wobei namentlich Kaltenbrunner Ribbentrop und Goering, alle drei hier angeklagt, anwesend waren. Himmler, Brauchitsch, Luftwaffenoffiziere und SS wohnten auch bei. Es

HO266 - 0042



wurde beschlossen, dass die Liste der Luftoperationen endgueltig festgelegt werden soll, die als Terrorakte zu betrachten sind. Das Originalprotokoll ist von Warlimont und hat Notizen von Jodel und Keitel. Es ist Dokument 735-PS, welches ich als Nr. 371-RF, einreiche. Es wurde beschlossen - es ist Seite 68 im Dokumentenbuch des Gerichtes - es wurdeim Verlaufe dieser Konferenz beschlossen, dass das Lynchen die beste Strafe zur Unterdrueckung gewisser Luftoperationen, die gegen die Zivilbevoelkerung gerichtet waren, ist. Kaltenbrunner versprach die aktive Mitarbeit des SD.

Aus Seite 68 sind 6 Zeilen zu verlesen, am Ende des 1. Abschnittes und der 2. Abschnitt -----

VORSITZENDER: Ist das noch nicht vorgelesen worden?

M. DUBOST: Soviel ich weiss, wurde dieses Dokument noch nicht verlesen.

VORSITZENDER: Bitte, fahren Sie fort.

DR. EXNER (Verteidiger fuer den Angeklagten Jodl): Ich protestiere gegen die Vorlage des Dokumentes 532-PS vom 24. Juni 1944. Das ist ein Befehlsentwurf, der Jodl vorgelegt worden ist, der aber von ihm durchgestrichen und damit erledigt ist.

Ich moechte bei dieser Gelegenheit auch gleichzeitig darauf aufmerksam machen, dass wir Verteidiger nicht ein Dokumentenbuch vorgelegt bekommen haben, wie das Gericht, und dass es uns daher erschwert ist, zu kontrollieren, und dem Vortrag der Anklage zu folgen. Wir bekommen jeden Morgen einen Haufen Dokumente welche sich teilweise auf Kuenftiges, teilweise auf Vergangenes beziehen. Aber ein geordnetes Dokumentenbuch habe ich seit Wochen nicht gesehen. Ferner waere es doch sehr wuenschenswert, dass wir am Tage vorher schon die Dokumente bekaemen, wir koennten dann bei der Beweisaufnahme nach beiden Richtungen behilflich sein.

VORSITZENDER: Herr Dr. Exner, sagten Sie, Sie haetten das Dokumentenbuch nicht erhalten oder die Rede des Anklagevertreter?

DR. EXNER: Ich habe das Dokumentenbuch nicht erhalten. Ich moechte noch etwas hinzufuegen: Einige der Urkunden, die gerade vorgelesen worden sind,

H0266 - 0043



wurden ohne Unterschrift und ohne Datum zitiert und es ist fraglich, ob diese sogenannten Dokumente ueberhaupt als Dokumente zu betrachten sind?

VORSITZENDER: Wie ich annehme, haben Sie mich sagen hoeren, dass Herr Dubost die Nummern der Beweisstuecke bekanntgeben muss, die der franz. Anklagevertreter allen Dokumenten, die er einreicht, geben muss. Soweit mir bekannt ist, hat er die Dokumente bereits nummeriert, obwohl er in einzelnen Faellen gefehlt hat, die Nummern dem Gericht bekanntzugeben.

Das Dokument, das eingereicht worden ist, hat eine Nummer, aber er hat nicht in jedem Fall die Nummer bekannt gegeben. Das Gericht hat Herrn Dubost den Wunsch mitgeteilt, dass jedes von der franzoesischen Anklagebehoerde eingereichte Dokument eine Nummer haben muss, die dem Gericht vorgelesen wird. Das ist der eine Punkt, auf den ich Sie aufmerksam mache.

Nachdem Sie das Dokumentenbuch nicht zur Verfuegung haben, das eine Anzahl der Dokumente im Informationszentrum der Verteidigung eingereicht werden muss oder durch einen anderen Wege den Verteidigern zur Verfuegung stehen muss, verstoesst gegen den Befehl des Gerichtes. Was das Dokument 532-PS betrifft, --

(Besprechung des Gerichtes ohne Protokoll).

VORSITZENDER: Dr. Exner, haben Sie bezueglich dieses Punktes etwas hinzuzufuegen? Wir mochten gerne die Sitzung fuer einige Minuten unterbrechen.

DR. EXNER: Nein, dazu habe ich nichts zu sagen. Wenn ich noch eine Bemerkung machen darf. Es wurde uns ein Wunsch der Herren Richter mitgeteilt, dass wir an jedem Tag im Vorhinein erfahren werden, was der Gegenstand der Verhandlung am naechsten Tag sein werde, was uns die Vorbereitung ausserordentlich erleichtern wuerde. Das ist bis jetzt noch nicht geschehen. Ich selber habe noch nie gehoert, was man am naechsten Tag verhandeln wird.

VORSITZENDER: Danke. Herr Dubost, das Gericht moechte gerne wissen, was Sie bezueglich, den von Dr. Exner aufgeworfenen Punkt zu sagen haben. Erstens, was das Dokument 532-PS betrifft, zweitens, warum er das Dokument nicht erhalten hat und schliesslich, warum er nicht ueber das Verhandlungsprogramm des folgenden Tages informiert worden ist.

H0266 - 0044



M. DUBOST: Die Bemerkung des Herrn Dr. Exner bezueglich des Programms betrifft und nicht, denn die Anklagevertretung hat noch keinen festen Plan aufgestellt, was dieses Programm anbelangt; niemand hat es noch gegeben, weder der franzoesische Anklagevertreter noch der Vorgaenger. Vielleicht war ich an diesem Tag, als das Gericht dieses Programm forderte, nicht anwesend. Jedenfalls erinnere ich mich nicht, dass das von den Anklagevertretern verlangt wurde.

Was das Dokumentenbuch anbelangt, ist es moeglich, dass in der Form, wie es das Gericht in Haenden hat, dass das Buch der Verteidigung nicht gegeben worden ist. Jedenfalls bin ich sicher, dass ich gestern den deutschen Text und den franzoesischen Text des gesamten Dokumentenbuches in den deutschen Verteidigungsraum geschickt habe, und dass die ganzen Buecher heute hinuebergebracht wurden. Ich weiss nicht, ob diese Dokumente in der selben Reihenfolge uebergeben worden sind, als sie dem Gericht vorgelegt wurden, aber ich bin sicher, dass sie hinuebergeschickt wurden.

VORSITZENDER: Und was das Dokument 532 anbelangt?

M. DUBOST: Dieses Dokument 532, wurde nicht vor Gericht gelesen, Herr Praesident. Ich konnte daher nicht verbergen, dass es noch einen handschriftliche Notiz trug, ich habe dieses Dokument nicht verlesen.

VORSITZENDER: Ist das ein Dokument, das schon als Beweisstueck eingereicht worden ist?

M. DUBOST: Ich glaube nicht, Herr Praesident. Ich habe in meinem Dossier eine gewisse Anzahl von Dokumenten, die ich nicht verlesen habe, denn ich fuehlte, den Wunsch des Gerichtes, meine Ausfuehrungen so kurz als moeglich zu halten.

VORSITZENDER: Sie haben es nicht gelesen?

M. DUBOST: Nein, ich habe es nicht gelesen, Herr Praesident.

VORSITZENDER: Ich weiss, dass Sie es nicht verlesen haben. Aber wollen Sie es als Beweisstueck einreichen?

H0266 – 0045

30 Jan-A-SF-5.

M. DUBOST: Nein, Herr Praesident. Das Dokument gehoert der Reihe der Dokumente an, die ich nicht verlesen werde.

H0266 - 0046



VORSITZENDER: Ich habe zweimal gesagt, Herr Dubost, dass ich weiss, dass Sie es nicht verlesen haben. Ich weiss, dass Sie nicht die Absicht hatten, es vorzulesen. Ich moechte aber wissen, ob Sie die Absicht hatten, es als Beweisstueck einzureichen. Haben Sie ihm eine Nummer gegeben?

M.DUBOST: Vielleicht Herr Praesident, das ist richtig, Nr. 308, ich erinnere mich.

VORSITZENDER: Wie schon Dr. Exner sagte, ist dieses Dokument ein Entwurf eines Erlasses, daher ist es seiner Ansicht nach als Beweisstueck nicht zulaessig. Er ist der Ansicht, dass man es nicht in Betracht ziehen kann, weil das Dokument nicht mehr als ein Entwurf ist. In diesem Fall ist es nicht klar, dass man es als Beweisstueck nicht einreichen kann.

M.DUBOST: Diese Frage wird das Gericht zu entscheiden haben, nach der Erklaerung des Herrn Dr. Exner. Uebrigens erschien mir das Dokument nicht sehr wichtig, jedenfalls konnte ich dem Gericht nicht vorenthalten, dass dasselbe eine handschriftliche Notiz hatte. Diese handschriftliche Notiz wird von Bedeutung sein, ob dieses Dokument vom Gericht angenommen oder abgelehnt werden soll, nachdem die Erklaerungen der Verteidigung abgegeben worden sind.

VORSITZENDER: Ja.

(Diese Sitzung wurde auf 15 Minuten unterbrochen).

DR.NELTE: Dr.Nelte, Verteidiger fuer Keitel.

Herr Praesident, ich hatte Gelegenheit, mich waehrend der Pause mit meinem Klienten Keitel zu unterhalten. Der franzoesische Anklagevertreter hatte sich vor dieser Pause auf ein Dokument bezogen und aus einer Note gelesen, die Admiral Darlan an den franzoesischen Botschafter Scapini gerichtet hat.

H0266 - 0047



Der franzoesische Anklagevertreter glaubt, wie ich aus seinen Worten entnehme, damit bewiesen zu haben, dass das Uebereinkommen deutscher Generaele mit den waffenniederlegenden franzoesischen Truppen nicht eingehalten worden ist. Mit Ruecksicht auf die Schwere dieser Vorwuerfe waere ich der franzoesischen Anklagebehoerde dankbar, wenn sie zu diesem Dokument erklaeren koennte, ob erstens diese schweren Vorwuerfe der franzoesischen Regierung auch der deutschen Regierung zur Kenntnis gebracht worden sind.

VORSITZENDER: Ist es Dokument 668?

DR.NELTE: Ja, 668.

VORSITZENDER: Beziehen Sie sich auf Dokument S-668 ?

DR.NELTE: Ja, zusaetzlich Nummer 2.

VORSITZENDER: Es wuerde angenehmer sein, wenn Sie sich auf die gewoehnliche Dokumentenummer beziehen wuerden. Ich habe nur Dokument S-668, und zwar oben am Dokument.

DR.NELTE: In meinem Dokument ist sie mit Bleistift geschrieben.

VORSITZENDER: Hat es das Datum vom 4. April 1941 ?

DR.NELTE: Es traegt kein Datum.

VORSITZENDER: Wollen Sie es bitte heraufreichen ?

(Das Papier wird dem Praesidenten ueberreicht).

Herr Dr.Nelte, Sie koennen jetzt beginnen.

DR.NELTE: Der Anklagevertreter hatte aus dieser Urkunde schon die Schlussfolgerung gezogen, dass die in dieser Urkunde enthaltenen Mitteilungen auch bewiesen seien. Ich darf darauf hinweisen, dass es sich um einen Auszug aus einer Note des Herrn Admirals Darlan an den franzoesischen Botschafter Scapini

H0266 - 0048



handelt, also, dass aus dieser Urkunde nicht ersichtlich ist, ob der Botschafter Scapini bei der deutschen Regierung die entsprechenden Vorstellungen erhoben hat, ferner was die deutsche Regierung hierauf geantwortet hat. Aus diesem Grunde bat ich den Herrn franzoesischen Anklagevertreter zu erklaeren, ob er aus seinen Akten feststellen koenne, ob diese schweren Vorwuerfe erstens der deutschen Regierung auch zur Kenntnis gebracht seien und zweitens, was die deutsche Regierung darauf geantwortet hat. Es ist der Anklage und auch der Verteidigung mit Ruecksicht darauf dass sich diese Urkunden der Waffenstillstandskommission im Besitz der Siegermaechte befanden, nicht moeglich, selbst diese Dokumente vorzulegen.

(Herr Dubost geht ans Rednerpult).

VORSITZENDER: Das beste Verfahren wuerde es sein, wenn Sie etwas ueber die Einsprueche sagen wuerden, die Dr.Nelte gerade jetzt gemacht hat und wenn Sie irgend etwas zu sagen haben, dies jetzt gleich zu tun. Wenn ich rechtverstehe, bezieht sich das Dokument S-668 auf die Einsprueche, auf die Notiz des Admirals Darlan, in der er sich darueber beklagt, dass gewisse franzoesische Truppen-Einheiten, die sich unter der Bedingung ergeben haben, dass sie nicht zu Kriegsgefangenen gemacht wuerden, dann doch als Kriegsgefangene nach Deutsdhland gesandt wurden. Dr.Nelte fragt, ob diese Angelegenheit mit der deutschen Regierung besprochen wurde und wenn, welche Antwort die deutsche Regierung gab. Das erscheint dem Gericht ein ganz vernuenftiges Verlangen, zu der Dr.Nelte das Recht hat.

M.DUBOST: Die Antwort wurde, wenn Sie, Herr Praesident, den Anhang lesen, durch eine Erklaerung des Botschafters Scapini an Botschafter Abetz gegeben.

VORSITZENDER: Ich moechte die Aufmerksamkeit auf die Tatsache lenken, dass das zweite Dokument, auf das Sie sich beziehen, das

H0266 - 0049



Datum vom 4. April traegt, dass aber das Dokument auf das sich Dr.Nelte bezieht, ein spaeteres Dokument ist, naemlich vom 22. April; deshalb erscheint es nicht in den Dokumenten, die vordatiert waren und irgend etwas erklaeren koennten, was sich spaeter ereignet hat.

(Darauf folgte keine Antwort).

VORSITZENDER: Hatte es Sie nicht erreicht ?

M.DUBOST: Herr Praesident, ich weiss es selbst nicht; diese Dokumente wurden mir vom franzoesischen Dienst zugewiesen; sie stammen von regulaeren parlamentarischen Archiven und wurden durch den offiziellen franzoesischen Dienst uebermittelt.

VORSITZENDER: Vielleicht koennen Sie die Frage untersuchen und ausfindig machen, ob diese Frage mit der deutschen Regierung besprochen wurde und welche Antwort die deutsche Regierung gegeben hat. Ich meine nicht gerade jetzt, im Laufe der Zeit.

H0266 - 0050



M. DUBOST: Ich muss mich an die franzoesische Regierung wenden, um zu wissen, ob in unseren Archiven eine solche Nachricht ist, spaeter als vom 22. April, und zwar von der franzoesischen Regierun an die deutsche Regierung.

VORSITZENDER: Nun, sollte es Ihnen nicht moeglich sein, diese Erklaerung zu erhalten, so wird natuerlich das Gericht von dem Einspruch Dr. Neltes Kenntnis nehmen, soweit es sich auf diese Beweise bezieht.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die zwei frueheren Dokumente, auf die Sie sich bezogen hatten, Dokumente sind, die vom franzoesischen Botschafter an Herrn Abetz gerichtet sind, an den deutschen Botschafter. Es kann daher sein, dass ein aehnlicher Schriftwechsel bezueglich des Dokumentes Nr. 668 besteht, und zwar in demselben Archiv. Es handelt sich um ein Archiv, von dem die franzoesische Regierung vielleicht Exemplare hat.

M. DUBOST: Es ist moeglich, aber es ist nur eine Hypothese und ich kann sie nicht vorbringen.

VORSITZENDER: Ich verstehe schon, Sie koennen es jetzt im Augenblick nicht behandeln. Was die andere Frage betrifft, die von Dr. Exner besprochen wurde, so ist das Gericht der Ansicht, dass das Dokument 532-PS vom Protokoll insoweit gestrichen werden soll, als es darauf Bezug hat, und zwar fuer den Augenblick. Wenn die Vereinigten Staaten und der franzoesische Staatsanwalt den Wunsch haben, dass das Dokument zu einem spaeteren Zeitpunkt als Beweismaterial vorgebracht wird, so steht es frei, so zu tun. Es ist auch moeglich, dass ein Verteidiger, zum Beispiel Dr. Exner, falls er den Wunsch hat, von diesem Dokument Gebrauch zu machen, natuerlich die Moeglichkeit dazu hat.

Was die andere Frage betrifft, die Dr. Exner aufgebracht hat, so ist es der Wunsch des Gerichts, den Verteidigern moeglichst viel in ihrer Arbeit zu helfen und das Gericht ist deshalb begierig zu sehen, dass alle Regeln die dieses Gericht bezueglich der Dokumente niedergelegt hat, auch genau eingehalten werden. Es ist

H0266 - 0051



deshalb der Ansicht, dass Abschriften aller Original-Dokumente alles enthalten muessen, was im Originaldokument selbst steht.

Bei diesem besonderen Dokument Nummer 532-PS, wie es hier abgeschrieben wurde, glaube ich das Recht zu haben, diese Behauptung aufzustellen, dass es nicht die Randbemerkung enthaelt, die im Original-Manuskript erscheint. Es ist aeusserst wichtig, dass die Abschriften alles enthalten, was auf dem Original zu finden ist.

Dann noch eine andere Angelegenheit, auf die ich mich beziehen moechte. Ich habe schon vorher gesagt, dass es sehr wichtig ist, dass Dokumente, wenn sie als Beweismaterial vorgelegt werden, nicht nur als Beweisstueck numeriert werden sollen, sondern dass neben dieser Beweisstuecknummer auch die Zeit erwaehnt wird; und es ist noch notwendiger, oder ebenso wichtig, dass die Beglaubigung bezueglich der Frage, woher das Dokument stammt, auch dem Gericht zur Verfuegung gestellt werden soll. Jedes Dokument, das von den beiden Staaten als Beweisstueck vorgebracht wurde, enthaelt eine Beglaubigung darueber, wo das Dokument gefunden wurde oder welchen Ursprungs das Dokument war und es ist wichtig, dass diese Uebung in jedem Falle beibehalten wird.

Die einzige andere Frage, die ich noch besprechen moechte, ist von aeusserster Hilfe fuer die Verteidigung und auch fuer das Gericht: Wenn naemlich der Verteidigung und dem Gericht zumindest am Vorabend das Programm, das fuer den naechsten Tag vorgeschlagen wird, mitgeteilt wuerde. Es ist bekannt, wie Herr Dubost erklaert hat, dass es vielleicht nicht regulaer durchgefuehrt wurde, zumindestens nicht zu allen Gelegenheiten, aber es ist ziemlich oft gemacht worden, soweit ich mich erinnere und glaube, dass es eine hilfreiche Uebung waere und das Gericht hat jedenfalls den Wunsch, dass diese Praxis beibehalten wird. Es moechte ferner gerne wissen, was Sie, Herr Dubost, vorschlagen, morgen zu besprechen. Das Gericht wuerde sehr dankbar sein, wenn es wissen koennte, wie lange die franzoesische Anklage noch dauern wird und wir moechten, dass

H0266 - 0052



Sie am Ende Ihrer Ansprache heute Nachmittag uns andeuten, und zwar dem Gericht und der Verteidigung, was Ihr morgiges Programm sein wird.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE:

Hohes Gericht! Ich moechte gerne eine kurze Bemerkung ueber die allgemeinen Plaene der Dokumentenvorlage machen. Ich hatte waehrend der Verhandlungs-Unterbrechung die Moeglichkeit, mich mit meinem Kollegen Herrn Dodd und auch mit meinem Freund Dubost darueber zu beraten, dass alle Dokumente von einer Serie erbeuteter Dokumente, ihr Ursprung und weiteres Verfahren am 22. November durch eine eidesstattliche Erklaerung von Major Coogan beglaubigt sind und dass sie von meinem Freund Oberst Storey vorgelegt wurden.

Ja, es ist die Behauptung der Anklage, dass wir natuerlich gern zu jeder Zeit, die dem Gericht angenehm ist, weiter ausfuehren wollen, dass alle diese Dokumente, die erbeutet und auf diese Weise beglaubigt wurden, zugelassen werden sollen; ich sage nur "sollen"; ja, ich verstehe, dass sie als solche zugelassen werden sollen; das Gewicht, das das Gericht diesen bestimmten Dokumenten beimessen wird, ist natuerlich eine Frage, ueber die das Gericht zu entscheid hat, und zwar auf Grund des Inhalts des Dokuments und der Umstaende unter denen es vorgebracht wurde. Es gibt noch einen Grund, warum wir jetzt diese Schwierigkeiten haben. Es ist eine gewisse Verwirrung entstanden bezueglich der Unterscheidung von allgemeinen Beglaubigungen von Dokumenten, die erbeutet wurden, wie sich aus der eidesstattlichen Erklaerung von Major Coogan ergibt, und den einzeln beglaubigten Schreiben, und zwar hinsichtlich der Genauigkeit der Uebersetzung, die Sie am Ende jedes einzelnen amerikanisch Dokumentes finden. Mein Freund Herr Dodd und ich moechten sehr gern dass sich das Gericht im Klaren befindet und wir wuerden nur zu gerne dem Gericht jede weitere Erklaerung vorlegen, falls dies erwuenscht ist.

VORSITZENDER: Findet die eidesstattliche Erklaerung von Major Coogan auch Anwendung auf alle Dokumenten-Serien, die vorgelegt

H0266 - 0053



wurden?

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Diese eidesstattlichen Erklaerungen beziehen sich auf PS- und spaeter auf die Buchstaben RC und EC.

VORSITZENDER: Nicht auf L?

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Ja, ich glaube auf L.

VORSITZENDER: Auf EC auch?

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Auf RC und EC.

VORSITZENDER: Hat diese Beglaubigung Bezug auf 532-PS und enthaelt sie keine andere Beglaubigung?

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Ja, Mylord. Ich versichere, die eidesstattliche Erklaerung beweist, dass dieses Dokument von deutscher Quelle erbeutet wurde und ich moechte das Gericht nicht damit aufhalten, das Gesamtverfahren zu beschreiben, falls Sie behaupten, dass dieses Dokument als Beweismittel zugelassen werden soll, als eine Sache von Gewicht; das ist etwas anderes.

VORSITZENDER: Ja, ich verstehe.

H0266 - 0054

Sir David Maxwell-Fyfe: Ich wöllte das Gericht nicht unter der falschen Vorstellung belassen, dass jedes Dokument beglaubigt war und zwar als einzelnes Dokument. Was beglaubigt ist, ist nur ein nichterbeutetes Dokument. Wenn ein Dokument von irgendd welcher Quelle kommt, die in Artikel 21 erwaehnt ist, dannmuss jemand mit Autoritaet von irgend einer der Regierungen beglaubigen, dass es von deiner dieser Quellen kommt, und das in jedem einzelnen Falle; aber bei erbeuteten Dokumenten koennen wir keine individuelle Bestaetigung ausstellen, sondern verlassen uns auf die einzelne Beglaubigung von Major Coogan.

Vorsitzender: Einen Augenblick. Sir David, es ist vielleicht nich nicht richtig mit Bezug auf dieses besondere Dokument 532-PS oder des Teiles, der vorgelesen wurde, zu sagen, dass erstens die Abschrift, die uns vorgelegt wurde, nicht die Randbemerkung enthielt; das war natuerlich unrichtig. Wir stimmen mit Ihrer Behauptung ueberein, dass, wenn es beglaubigt ist, wie Sie sagen und auch Major Coogan eine eidesstattliche Erklaerung abgab, das nichts mit den Dokumenten zu tun hat. Das ist der Punkt, den Dr. Exner eigentlich beruehrt hat.

Sir David Maxwell-Fyfe: Ich wuerdige das, Mylord.

Vorsitzender: Wenn das Dokument nicht ein Dokument ist, von dem wir offiziell Kenntnis nehmen koennen und nicht von den Vereinigten Staaten oder einem anderen Anklagevertreter vorgelesen wurde, dann liegt es nicht als Beweismaterial vor, denn es wurden von Herrn Dubost nicht vorgelesen.

Sir David Maxwell Fyfe: Dazu wird es ja nichts weiteres zu sagen geben; das ist die Entscheidung des Gerichts. Den einzigen Punkt, den ich betonen wollte, war, dass die "PS" als solche beglaubigt und deshalb zugelassen werden muessen.

Vorsitzender: Ja, ich danke Ihnen vielmals. Wir verstehen es vollkommen, und ich wollte im Namen des Gerichts sagen, dass wir der franzoesischen Anklagevertretung eine Entschuldigung

H0266 - 0055

schuldig sind, denn es ist uns jetzt klar mitgeteilt, dass diese Randbemerkung auch in der Uebersetzung erscheint; deshalb, Herr Dubost, nehmen Sie meine Entschuldigung an!

M. Dubost: Herr Praesident! Das Gericht wird sich sicherlich daran erinnern, dass es heute morgen das Dokument 1553-PS ausgeschaltet hat. Es enthielt Rechnungen ueber Giftgas, das fuer Oranienburg und Auschwitz bestimmt war. Ich denke, dass das Dokument 1553-PS nach den Erklaerungen von Sir David und nachdem es schon bestaetigt und beglaubigt ist, zugelassen wärden wird.

Vorsitzander: Wurde es vorgelesen, Her Dubost ?

M. Dubost: Jawohl, Herr Praesident. Ich war im Begriff, es zu lesen in Nummer 27 des Dokumentenbuches von heute frueh, aber es wurde vom Tribunal nichtzugelassen, weil es verlangte, dass ich eine eidesstattliche Erklaerung vorlege. Das Dazwischenkommen von Sir David ist in gewissem Sinne ein solcher Beweis, und ich bitte das Gericht, die Formulierung meines Ersuchens zu entschuldigen und moechte bitten, dass es das Dokument annimmt, das es heute frueh abgelehnt hat.

Vorsitzander: Herr Dubost, ich habe eine Frage bezueglich Gas.

M. Dubost: Jawohl, Herr Vorsitzender.

Vorsitzander: Das war ein Frachtbrief und dann waren eine Anzahl anderer Frachtbriefe, wie dieses Dokument zeigt.

M. Dubost: Das ist das Dokument 1553-PS. Dieses Dokument ist in dem Protokoll enthalten, das durch die eidesstattliche Erklaerung, die Herr David erwaehnt hat, gedeckt ist.

Vorsitzander: Herr Dubost, wenn Sie dem grosse Bedeutung beimessen, wird es nicht moeglich sein, uns die Anzahl, und zwar von diesen Frachtbriefen, anzugeben. Ich meine, die Anzahl von Gas.

M. Dubost: Sehr gern, Herr Vorsitzander.

Vorsitzender: Nur, was wir in unserem stenographischen Protokoll haben.

H0266 - 0056

M. Dubost:

14. Februar 1944 Bruttogewicht: 832 kg, Nettogewicht: 555 kg

16. Februar 1944 " 832 kg " 555 kg

Das erste wurde nach Auschwitz, das zweite nach Oranienburg geschickt.

13. Maerz 1944 Bruttogewicht: 896 kg, Nettogewicht: 598 kg
nach Auschwitz

13. Maerz 1944 Bestimmungsort Oranienburg
Bruttogewicht: 896 kg, Nettogewicht: 598 kg

30. April 1944 nach Auschwitz Konzentrationslager
Bruttogewicht: 832 kg, Nettogewicht: 555kg

30. April 1944 nach Auschwitz
Bruttogewicht: 832 kg, Nettogewicht: 5555 kg

H0266 - 0057



30. April 1944 nach Oranienburg

Bruttogewicht: 832 kg, Nettogewicht: 555 kg

18. Mai 1944 nach Oranienburg

Bruttogewicht: 832 kg, Nettogewicht 555 kg

31. Mai 1944 nach Auschwitz

Bruttogewicht: 832 kg, Nettogewicht: 555 kg

Es scheint dies alles zu sein im Dokument 1553-PS und es ist die Aussage von Gessner angehaegt und die Erklaerungen vom Chef des amerikanischen Dienstes, der diese Dokumente gefunden hat.

Mit Erlaubnis des Gerichts moechte ich fortfahren mit meinen Ausfuehrungen ueber die Verbrechen, die wir den Angeklagten vorwerfen, was die Kriegsgefangenen der Alliierten Maechte betrifft, die in Deutschland interniert und gefangen waren. Das Dokument 735-PS, das das Gericht auf Seite 68 im Dokumentenbuch finden wird, das wir vorher vorgelegt haben unter Nr. 371-PS, berichtet von Konferenzen, bei denen Kaltenbrunner, Ribbentrop und Goering teilgenommen haben und waehrend welcher die Unternehmungen der Luftwaffe und Terrorakte vorgefuehrt wurden. Es wurde damals entschieden, dass das Lynchen eine grossartige Suehne sein koennte fuer alle die Taten, die gegen die Zivilbevoelkerung gerichtet wuerden und denen die deutsche Regierung einen terroristischen Charakter zugedacht hatte. Seite 68, Ribbentrop zitierend, lesen wir in einer der drei Mitteilungsnoten, die in der Konferenz gemacht wurden, im ersten Absatz, 11. Zeile:

Entgegen den Vorschlaegen des Aussenministers, der jede Art von Terrorangriffe gegen die heimische Zivilbevoelkerung, also auch die Bombenangriffe gegen Staedte, einbeziehen wollte. - -

Die Vorschlaege von Ribbentrop gingen weit darueber hinaus, als das, was im Verlauf dieser Verhandlungen angenommen wurde.

Die folgenden 3 Zeilen moechte ich dem Gericht vorlesen:

"Die Lynchjustiz wuerde als Regel zu gelten haben. Von standgerichtlicher Aburteilung und Uebergabe an die Polizei sei dagegen nicht die Rede gewesen."

Absatz b) unten auf der Seite: Man muesste unterscheiden zwischen feindlichen Fliegern, die im Verdacht von verbrecherischen Handlungen dieser Art stehen, deren Aufnahme in das Fliegeraufnahmelager Oberursel und, bei Bestaetigung

H0266 - 0058



des Verdachtes, ihre Uebergabe zur Sonderbehandlung an den SD erfolgen sollte. Das Gericht wird sich sicher der Beschreibung erinnern, die gemacht wurde von dieser Spezialbehandlung, die die amerikanische Staatsanwaltschaft vorgebracht hat. Es handelte sich um nichts anderes, als ganz einfach, die alliierten Flieger auszurotten, die in die Haende der deutschen Armee gefallen waren.

Seite 69 kann das Gericht unter Nr. 3 die Beschreibung und die Aufzaehlung der Taten lesen, die man als Terrorismus betrachten muss und die offenbar das Lynchen als berechtigt erklaeren sollten.

a) Waffenangriffe auf die Zivilbevoelkerung sowie auf Einzelpersonen oder auf Versammlungen von Zivilpersonen.

b) Angriffe auf die deutschen Flieger, die vom Flugzeug abgesprungen waren.

c) Angriffe auf Zuege mit Zivilreisenden; Angriffe auf Lazarette oder Lazarett zuege, die deutlich mit dem roten Kreuz gezeichnet waren. Wenn solche Angriffe vorkamen und wenn so etwas bei der Vernehmung festgestellt wird, sollten die Gefangenen dem SD uebergeben werden.

Dieses Dokument kommt vom Hauptquartier des Fuehrers. Es wurde niedergelegt am 6. Juni 1944 und traegt das Siegel von dem Adjudanten der Wehrmacht.

Vorsitzender: Ich glaube, das ist schon alles vorgelesen, Herr Dubost. Dieses Dokument wurde schon ganz vorgelesen.

M. Dubost: Herr Vorsitzender, man sagte mir, es ist noch nicht vorgelesen worden.

Vorsitzender: Ich habe es noch nicht verifiziert.

M. Dubost: Wir unterbreiten Dokument 729-PS unter der Nr. 372. Dieses Dokument bestaetigt das Vorhergehende. Es kommt vom Hauptquartier des Fuehrers und ist datiert vom 15. Juni 1944. Es wiederholt die Befehle, die ich Ihnen soeben angefuehrt habe. Es ist gezeichnet von General Keitel, waehrend das Vorhergehende "K" gezeichnet war, wir konnten nicht feststellen, wer es herausgegeben hat, es hat nur die Initialen getragen. Das Dokument 730-PS, das wir nachher unter Nr. 373 vorlegen wollen, kommt auch wieder vom Hauptquartier des Fuehrers, auch vom 15. Juni 1944 datiert und es ist gerichtet an das Auswaertige Amt, zu Haenden des Botschafters Ritter. Das Gericht wird es finden auf Seite 71 im Dokumentenbuch. Das Dokument fuehrt die Befehle wied

H0266 - 0059



an, die von Keitel unterzeichnet waren im vorhergehenden Dokument, das auch von Keitel gezeichnet ist.

Wir sind bei Nr. 374, Dokument 733-PS, geblieben. Es betrifft die Behandlung, der jene Flieger ausgesetzt werden, die in die Haende der deutschen Armee fallen. Es ist eine Telefonnachricht an Breuer, dem Adjudanten des Reichsmarschalls.

Dr. Nelte (Verteidiger des Angeklagten Keitel):

Ich nehme an, Herr Anklagevertreter, dass Sie nun die Besprechung der Frage der Jynchjustiz beendet haben. Es sind bei diesem Vortrag verschiedentlich die Worte "Befehle Keitel" gebraucht worden. Der Herr Anklagevertreter hat allerdings diese Dokumente nicht verlesen. Ich waere dem Herrn Anklagevertreter dankbar, wenn er ein Dokument vorlegen koennte, das einen Befehl enthielte, welches die Lynchjustiz, wie sie von der Anklagebehoerde behauptet wird, zum Befehl erhoben hat. Der Angeklagte Keitel und der Angeklagte Jodl behaupten, dass ein solcher Befehl niemals gegeben worden ist, und dass diese Verhandlungen, ueber welche Dokumente vorgelegt wurden, dass diese Dokumente nicht zum Befehl geworden sind, weil die bezueglichen Stellen es verhindert haben.

Vorsitzender: Die Dokumente sprechen fuer sich selbst.

M. Dubost: Das Gericht wuenscht nicht die ganze Vorlesung dieser Dokumente, die von Keitel gezeichnet sind. Es sind keine Befehle, es sind Plaene, und ich habe dies betont, wie ich sie dem Gericht vorgelegt habe. Aber was Keitel betrifft, auf Seite 80 des Dokumentenbuches finden Sie vom 30. Juni 1944 noch etwas anderes mit der Unterschrift von Keitel, einen Bericht von einer Konferenz, die die Behandlung der feindlichen terroristischen Flieger betrifft. Anliegend wird der Entwurf eines Antwortschreibens des Reichsaussenministers an den Chef des OKW, der ueber Botschafter Ritter dem Wehrmachts-Kommando zugeleitet wurde, vorgelegt.

2.) Ich ueberspringe einen Absatz.

"Der Reichsmarschall ist mit der vom OKW mitgeteilten Formulierung ueber den Begriff der Terrorflieger und mit dem vorgeschlagenen Verfahren einverstanden." Dieses Dokument wird vorgelegt unter der Nr. 375. Ich haette dem Gericht niemals einen Befehl vorgelegt, aber ich habe 3 Dokumente gebracht, die nach meiner Ansicht einem Befehl gleichgestellt sind, mit der Unterschrift von Keitel.

H0266 - 0060



Aus dieser Note, die mit "Warlimont" unterschrieben ist, laesst sich feststellen, dass der Reichsmarschall mit dem vorgeschlagenen Verfahren gegen die Terrorflieger einverstanden ist, und dieses Dokument ist gezeichnet oben mit dem Buchstaben "K", von Keitel.

Wir werden weiter unterbreiten unter Nr. 376 ein Dokument L-154, welches bereits von meinem amerikanischen Kollegen unter USA-335 unterbreitet wurde. Mein Kollege hat es verlesen, und zwar den ganzen Text. Ich will nur 3 Zeilen anfuehren:

"Es ist nicht moeglich, die Flieger, die niedrig fliegen und heruntergeholt werden, der Rache der Bevoelkerung zu entreissen,

H0266 – 0061

30 Jan - A - GF - 5

Dieser Text kommt vomGauleiter Albert Hoffmann von der Nationalverteidigung des Reiches von Gau Westfalen-Sued.

Unter der Deposit-Nr. 376 legen wir ein Dokument vor. S-686. Das Gericht wird es auf Seite 82 unseres Dokumentenbuches finden. Es handelt sich um das Protokoll der Verhoerung von Hugo Gruener vom 29. Dezember 1945. Es war gerichtet an Robert Wagner, Gauleiter von Baden und Elsass. In den letzten Zeilen dieses Dokumentes auf der 1. Seite, Seite 82 unseres Dokumentes erklaert Gruener: Wagner hat den Befehl gegeben, den offiziellen formalen Befehl, alle Flieger niederzuschlagen und niederzumachen, die wir gangen koennten. Bei dieser Gelegenheit hat der Gauleiter Wagner uns erklaert, dass die alliierten Flieger grossen Schaden anrichteten auf deutschem Gebiet und sie betrachteten es als einen unmenschlichen Krieg und unter diesen Bedingungen muessten daher die gefangenen Flieger nicht als Kriegsgefangene betrachtet werden und verdienten keinerlei Gnade.

Seite 83 oben auf der Seite:

Er stellte fest, dass die Kreisleiter, wenn sie Gelegenheit hatten, nicht verfehlen sollten, persoenlich die feindlichen Flieger zu fangen und niederzuschiessen. Wie ich Ihnen bereits sagte, Roehm hat Wagner geholfen, Wagner aber hat nicht selbst gesprochen. Ich kann feststellen, dass der SS-General Hoffmann, der SS-Chef von der Polizei fuer Suedwesten, gegenwaertig war, als von Wagner der Befehl gegeben wurde, die feindlichen Flieger niederzumachen.

VORSITZENDER: Wo haben Sie jetzt vorgelesen?

M. DUBOST: Seite 83, zweiter Absatz, Herr Vorsitzender. Dieser Zeuge, Gruener Hugo, gibt zu, dass er teilgenommen hat an der Hinrichtung alliierter Flieger. Waehrend er durch Rheinweiler ging - 6. Absatz - und das fand im Oktober oder November 1944 statt, durch Rheinweiler ging, hat Gruener bemerkt, dass englische oder amerikanische Flieger aus dem Rhein von Soldaten herausgezogen wurden. Die Flieger trugen die Khaki-Uniform, sie hattenkeine Muetzen auf und waren mittelgross. Er kann nicht mit ihnen sprechen, weil er nicht englisch kann. Die Wehrmacht lehnte ab, die Flieger zu uebernehmen. Es war der 3. Absatz auf der Seite. Ich lese:

"Ich habe schon damals gesagt, dass ich von Wagner den Befehl erhalten hatte,

H0266 - 0062

alle alliierten Flieger und Gefangenen niederzumachen. Die Gendarmen antworteten, das ist das Einzige, was mit ihnen zu machen waere. Ich habe mich entschlossen. Ich habe mich entschlossen, die 4 Gefangenen der Alliierten niederzumachen und einer der anwesenden Gendarme hat mir geraten, dies am Ufer des Rheins vorzunehmen." Dies ist Seite 84.

Seite 84, 1. Absatz:

Gruener beschriebt die Massnahmen, die er getroffen hat, um diese Flieger umzubringen.

2. Absatz;

Er gesteht, dass er sie getoetet hat mit einem Maschinengewehrschuss in den Ruecken. Das sind die 2 letzten Zeilen vom 2. Absatz. Im 3. Absatz gibt er den Namen eines seiner Mittaeter, Erich Meissner an, ein Agent der Gestapo aus Lothringen.

Und im 5. Absatz gibt er weiter an, dass Meissner selbst einen Flieger umgebracht haben soll im Augenblick, als er aus dem Wagen stieg und sich an den Rhein begab.

Ich lese: Er hat sie umgebracht, indem er jedem einzelnen eine Salve aus dem Maschinengewehr in den Ruecken geschossen hat und nachher jeder einzelne an den Fuessen an den Rhein heruntergezogen wurde und hineingeschmissen wurde. Diese Erklaerung wurde vom Untersuchungsrichter in Strassburg aufgenommen. Das Dokument, das wir unterlegen werden, ist vom Gerichtsschreiber des Untersuchungsrichters unterschrieben und entsprechend bestaetigt. So wurden die Befehle, die die Chefs der deutschen Regierung gegeben hatten, ausgeubt und ausgefuehrt vom deutschen Volk.

Wir werden jetzt noch zitieren ..

VORSITZENDER: Herr Dubost, ich sehe, dass es nun 5 Uhr ist und vielleicht waere es Ihnen moeglich, uns mitzuteilen, was Ihr Programm fuer morgen ist, was den Verteidigern und auch dem Gericht behilflich sein wuerden und wie lange Sie glauben, dass die franzoesische Anklagebehoerde von sich aus brauchen wird.

M. DUBOST: Morgen moechte ich einige Aeusserungen geben und den Bericht ueber die Kriegsgefangenen fertigmachen. Wir werden Ihnen in kurzer Zusammenfassung Dokumente vorlegen, die uns absolut notwendig erscheinen, obwohl Sie durch die

H0266 - 0063

Zeugen gehoert haben, was die Lager betrifft - nur einige wenige Dokumente - aber alles Beweise gegen den einen oder anderen Angeklagten direkt. Weiter werden wir unterbreiten, wie die gegebenen Befehle der Chefs der deutschen Armee die Ausuebenden dazu veranlasst haben, Terrorismus und Bandenwesen in Frankreich auszuueben, was die unschuldige Bevoelkerung und auch die Patrioten betrifft, die nicht behandelt wurden als Freischuetzen, aber als gewoehnliche Verbrecher. Wir denken, dass wir morgen vormittag mit diesen Faellen fertig werden und im Laufe des Nachmittags wird mein Kollege, Herr Faure, wahrscheinlich seinen Vortrag anfangen koennen, der den letzten Teil der franzoesischen Anklage betrifft, und zwar das Verbrechen gegen menschliche Lebensbedingungen.

VORSITZENDER: Sind Sie nicht imstande, uns eine Schaetzung bezueglich der Gesamtlaenge der franzoesischen Anklage zu geben?

M. DUBOST: Ich denke, dass 3 Tage genuegen werden, damit Herr Faure seinen Fall vorbringt. Die persoenlichen Klagen werden zusammengefasst werden in einem halben Tag durch unseren Kollegen, Herrn Mounier, und das wird das Ende sein.

VORSITZENDER: Das Gericht wird nun vertagen.

(Schluss der Sitzung 17.05 Uhr)